Landeszusatzvertrag der 2. Ebene der autonomen Provinz Bozen Tertiärsektor Verteilung Dienstleistungsgewerbe

Am 13. Februar 2009 wurde

zwischen

dem Verband für Kaufleute und Dienstleister mit Sitz in Bozen, vertreten durch den Präsidenten pro tempore Walter Amort, der durch Direktor Dr. Dieter Steger und den Bereichsleiter der Gewerkschaftsdienste, Dr. Alberto Petrera, unterstützt wurde,

und

den Südtiroler Gewerkschaftsorganisationen:

Asgb Handel: vertreten durch Georg Pardeller und Alex Piras;

Filcams Cgil/Agb: vertreten durch Maurizio Surian;

Fisascat Sgb/Cisl: vertreten durch Tila Mair;

Uiltucs Uil/Sgk: vertreten durch Remigio Servadio;

nach Einsicht

- in den Kollektivvertrag für den Tertiärsektor, die Verteilung und das Dienstleistungsgewerbe vom 17. Juli 2008, unterzeichnet von Confcommercio, Fisascat Cisl und Uiltucs Uil;
- in das territoriale Zusatzabkommen des Tertiärsektors Verteilung Dienstleistungen, der am 24. Juni 2003 abgeschlossen wurde;
- das Legislativdekret vom 10. September 2003, Nr. 276;
- in die Vereinbarung zwischen der Regierung und den Sozialpartnern über die Lohnkosten vom 23. Juli 1993

wird dieser Landeszusatzvertrag abgeschlossen:

Vorbedingungen

Der vorliegende Landeszusatzvertrag regelt in einheitlicher Form für ganz Südtirol die unbefristeten Arbeitsverhältnisse und soweit mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar auch die befristeten Arbeitsverhältnisse zwischen allen Betrieben des Tertiärsektors, der Verteilung und des Dienstleistungsgewerbes, die zu den Warensektoren und Berufsgruppen gehören, die im gesamtstaatlichen Kollektivvertrag für den Tertiärsektor, die Verteilung und das Dienstleistungsgewerbe (KV TVD in geltender Fassung) genannt sind, sowie den Arbeitnehmern dieser Betriebe.

Aufgrund des Vereinbarungsprotokolls zwischen der Regierung und den Sozialpartnern über die Lohnkosten vom 23. Juli 1993 gelten bestimmte ausdrücklich genannte Artikel oder Teile von Artikeln nicht für die Betriebe mit betrieblichen Zusatzverträgen.

Vila

d A

54

B

Angesichts der Schwierigkeiten, mit denen die Betriebe im Tertiärsektor auf Grund der hohen Mieten, des Konsumrückgangs und der starken Konkurrenz infolge der längeren Öffnungszeiten der Betriebe in den angrenzenden Provinzen konfrontiert sind, verpflichten sich beide Vertragsparteien, im Hinblick auf den von beiden Seiten angestrebten Aufschwung dieses Wirtschaftszweigs alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um dieses Ziel zu erreichen.

Infolgedessen vereinbaren die Vertragsparteien:

- gezielte Maßnahmen zur Steigerung der Beschäftigungsrate in diesem Wirtschaftszweig zu ergreifen;
- die Nutzung von Teilzeitverträgen auszudehnen;
- in die Weiterbildung der Beschäftigten zu investieren;
- dass die in der Vereinbarung vom Juli 1993 und die im geltenden Kollektivvertrag vorgesehenen kollektivvertraglichen Verhandlungsebenen einzuhalten sind;
- dafür einzutreten, dass bei allen individuellen oder kollektiven Streitfragen in Zusammenhang mit der Anwendung des Kollektivvertrags für den Tertiärsektor, die Verteilung und das Dienstleistungsgewerbe oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder mit anderen Verträgen und Vereinbarungen, die die Arbeitsverhältnisse in Betrieben betreffen, die zum Anwendungsbereich dieses Vertrags gehören, ein Schlichtungsversuch auf Gewerkschaftsebene in der Form unternommen wird, wie sie im geltenden Kollektivvertrag für den Tertiärsektor, die Verteilung und das Dienstleistungsgewerbe vorgesehen ist.

Angesichts der Notwendigkeit, die Öffnung der Geschäfte an sechs Werktagen ohne obligatorischen Ruhetag während der Woche zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien einvernehmlich, sich für die genaue Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten der Beschäftigten einzusetzen.

TITEL I

ALLGEMEINER TEIL

Art. 1 – Gewerkschaftsbeziehungen

Nach einer sorgfältigen Prüfung der Probleme im Tertiärsektor erkennen die Vertragsparteien, dass stabile Gewerkschaftsbeziehungen aufgebaut werden müssen, die zu konkreten Maßnahmen führen sollen. Zu diesem Zweck werden regelmäßige Treffen (mindestens halbjährlich) zur Besprechung folgender Themen vereinbart: wirtschaftliche Entwicklung des Sektors, Arbeitsmarkt, Geschäftszeiten, Absprachen, die den Verwaltungen vorgelegt werden müssen, sowie alle anderen kollektivvertraglichen Themen, die auf Landesebene behandelt werden. Diese Treffen finden auf jeden Fall auf Anfrage einer der beiden Parteien statt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle Betriebe, die den KV TVD in geltender Fassung anwenden, zur Einhaltung der Bestimmungen in diesem Zusatzvertrag sowie der Bestimmungen des Statuts und der Geschäftsordnung der Bilateralen Körperschaft verpflichtet sind.

Die Vertragsparteien vereinbaren weiters, eine umfangreiche Informationskampagne über den Abschluss des Landeszusatzvertrags und über die Gründung der Bilateralen Körperschaft des Tertiärsektors durchzuführen, um die Unternehmerverbände und die Arbeitnehmervertretungen bekannt zu machen.

1:14

1 5

Art. 2 - Geschäftszeiten

Die täglichen Geschäftszeiten dürfen nicht mehr als 11 (elf) Stunden betragen; für den Lebensmittelhandel gilt eine maximale tägliche Geschäftszeit von 12 (zwölf) Stunden.

Unter Bezugnahme auf die Angaben im KV TVD in geltender Fassung und in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen können die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und den Abweichungen, die von nationalen und/oder lokalen Bestimmungen vorgesehen sind, Änderungsvorschläge für die Geschäftszeiten ausarbeiten, wobei auf jeden Fall die Schließung an Sonn- und Feiertagen vorzusehen ist

Jahreskalender und Ladenöffnungszeiten

2.1 Etwaige Änderungsvorschläge im Jahreskalender müssen jedes Jahr innerhalb 30. November eingereicht werden.

Wenn Gemeindeverwaltungen oder einzelne Betriebe oder Unternehmensgruppen Änderungsvorschläge für den Jahreskalender einreichen (einschließlich der Abweichungen für die Weihnachtszeit u. Ä.), werden diese vorab von den vertragsschließenden Parteien besprochen, um einen gemeinsamen Vorschlag auszuarbeiten, der dann der öffentlichen Verwaltung vorgelegt wird. Die Arbeitgeberseite verpflichtet sich auf jeden Fall, die von einzelnen Betrieben oder von Unternehmensgruppen ausgearbeiteten Änderungsvorschläge vorab den Gewerkschaftsorganisationen vorzulegen.

Art. 3 - Arbeitszeiten

In der gemeinsamen Absicht, in der Praxis eine Arbeitswoche von fünf aufeinander folgenden Tagen (das entspricht 10 halben Tagen) vorzusehen, wird vereinbart, dass in den Fällen, in denen die Arbeitszeit von 10 halben Arbeitstagen überschritten wird, die Entlohnung für die darüber hinausgehenden Stunden ab 1.1.1999 um 15% erhöht wird. Diese Arbeitszeit von 10 halben Tagen wird immer dann überschritten, wenn die in Art. 116 Buchst. a.1) und a.2) des KV TVD in geltender Fassung vorgesehenen halben Ruhetage nicht gewährt werden.

Unter halbem Arbeitstag versteht man die Anzahl der Arbeitsstunden vor der Mittagspause (Vormittag) bzw. die Arbeitsstunden nach dieser Pause (Nachmittag).

Dieser Prozentsatz kann nicht mit anderen im Kollektivvertrag vorgesehenen Aufschlägen verrechnet werden.

Dieser Artikel gelangt nur in den Betrieben zur Anwendung, in denen es keinen betrieblichen Zusatzvertrag laut Art. 10 des KV TVD in geltender Fassung gibt.

Art. 4 - Lokaler Gehaltsbestandteil

In Südtirol entspricht der dritte Gehaltsbestandteil, ab Februar 2009, Euro 8,00 monatlich. In den Betrieben mit betrieblichem Zusatzvertrag laut Art. 10 des KV TVD in geltender Fassung kann die derzeitige Erhöhung von Euro 2,84 zusätzlich zu jener von Euro 3,10, die aus dem Landeszusatzvertrag vom 29.5.1998 resultiert, durch einen etwaigen fixen betrieblichen Gehaltsbestandteil ersetzt werden.

Art. 5 – Feiertagsarbeit

a) Die Arbeitsleistung, die an dem als wöchentlicher Ruhetag vorgesehenen Goldenen Sonntag (Sonntag vor dem 25. Dezember) und am Silbernen Sonntag (Sonntag vor dem Goldenen Sonntag) und am 8. Dezember erbracht wird, muss nur mit einem Aufschlag von 95% auf den Stundensatz, so wie sie in Art. 190 des KV TVD in geltender Fassung der Defacto-Entlohnung laut Art. 187 des KV TVD in geltender Fassung vergütet werden; zusätzlich besteht für die beiden Sonntage Anspruch auf einen Ersatzruhetag unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Für die am 8. Dezember erbrachte Arbeitsleistung wird hingegen eine höhere Anzahl von bezahlten Freistellungen laut Art. 140 des KV TVD in geltender Fassung gewährt, sofern dieser Feiertag nicht auf einen Sonntag fällt. Im zuletzt genannten Fall haben die

), La

A S

enannten Fall haben die

4

Arbeitnehmer Anspruch auf einen Ersatzruhetag unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Etwaige andere Arbeitsleistungen an Sonn- und/oder Feiertagen während des Jahres werden nur mit einem Aufschlag von 50% auf den Stundensatz, so wie er in Art. 190 des KV TVD in geltender Fassung der De-facto-Entlohnung laut Art. 187 des KV TVD in geltender Fassung vergütet. Der Ersatzruhetag muss innerhalb der gesetzlichen Fristen in Anspruch genommen werden. Für Arbeitnehmer, bei denen die Arbeit an Sonn- und Feiertagen der normalen Wochenarbeitszeit entspricht, da als wöchentlicher Ruhetag ein anderer Tag vorgesehen ist, gilt ein Aufschlag von 30%.

Art. 6 - Wirtschaftliche Auszahlung der zweiten Ebene

Produktionsprämie

A) Im Hinblick auf die Produktivitätssteigerung wird den ArbeitnehmerInnen eine Prämie gewährt, die auf Grund der in der Tabelle angeführten Steigerungsskala berechnet wird. Als Berechnungsgrundlage werden nachstehende Wirtschaftsparameter verwendet, die sich auf unterschiedliche Weise je nach der ihnen zugewiesenen Gewichtung auf die Prämie auswirken.

Die Festlegung der Beträge und der zukünftigen Änderungen dieser Parameter ist dem Institut für Wirtschaftsforschung der Bozner Handelskammer anvertraut:

Produktivität der Arbeit 50% Brutto-Mehrwert 30% Umsatz 10% Beschäftigte 10%

Die Bezugsindexe sind jene des Vorjahres des Auszahlungsjahres der Prämie (z.B. Auszahlung 2008, Bezugsjahr 2007, Indexe aus dem Jahr 2006).

Der Höchstbetrag der aufgrund der oben genannten Indexe auszuzahlenden Jahresprämie beträgt 450,00 Euro. Dieser Betrag kommt versuchsweise ein einziges Mal nach Abschluss dieses Vertrags zur Anwendung. Unmittelbar nach den Bewertungen zur Quantifizierung der auszuzahlenden Prämie werden die Vertragsparteien die Angemessenheit des Betrags unter Berücksichtigung der statistischen Daten über die Wirtschaftsentwicklung des Sektors prüfen und anschließend bestätigen bzw. abändern.

Steigerungsskala:

$\begin{array}{rcrrr} 0.00 - 0.50 & = & 10\% \\ 0.51 - 1.00 & = & 20\% \\ 1.01 - 1.50 & = & 30\% \\ 1.51 - 2.00 & = & 40\% \\ 2.01 - 2.50 & = & 50\% \\ 2.51 - 3.00 & = & 60\% \\ 3.01 - 3.50 & = & 70\% \\ 3.51 - 4.00 & = & 80\% \\ 4.01 - 4.50 & = & 90\% \\ darüber & = & 100\% \\ \end{array}$) ila	٧	
		A.	

- **B)** Aufgabe der Vertragsparteien ist es, die Entwicklung der ausgewählten Parameter zu prüfen, eine Schlussbewertung vorzunehmen und den Betrag für die im Sektor beschäftigten Arbeitnehmer festzulegen.
 - Die Betriebe zahlen die wie oben definierte Prämie als Bestandteil von 12 Monatsgehältern aus, wobei die erste Prämie jedes Jahr spätestens mit der Entlohnung für den Monat März zu zahlen ist;
 - die Prämie kann auch in einer einmaligen Lösung innerhalb derselben Frist gezahlt werden
 - Anspruch auf die Prämie haben alle Arbeitnehmer, die am 1. Tag des betreffenden Monats beschäftigt waren, wobei die Prämie im Verhältnis zur Anzahl der Dienstaltersmonate, die ein Arbeitnehmer im Jahr vor Auszahlung der Prämie aufweist, berechnet wird.
 - Bei den Lehrlingen wird die Prämie anhand der Gehaltsstufe berechnet, die im Monat der Prämienauszahlung erreicht ist, und
 - bei Teilzeitbeschäftigten wird die Prämie anhand der individuellen Arbeitszeit im Jahr vor der Prämienauszahlung berechnet.

Die Prämie wird von der jährlichen Bemessungsgrundlage ausgeklammert, die für die Berechnung der Abfertigung herangezogen wird.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses werden die noch fehlenden monatlichen Prämienanteile im Rahmen der Abfertigungszahlung gezahlt.

Von diesem Kapitel ausgeschlossen sind Arbeitnehmer von Unternehmen, in denen Betriebsabkommen gemäß Art. 10 des KV TVD in geltender Fassung bestehen.

Als voller Monat angerechnet werden Bruchteile von Monaten, in denen der Arbeitnehmer mindestens 15 Tage im Betrieb anwesend war.

Als Anwesenheit gelten: a) effektive Arbeitstage; b) die Urlaubstage; c) die bezahlten Freistellungen; d) der Mutter - oder Vaterschaftsurlaub (ehemaliger obligatorischer Mutterschaftsurlaub).

Als Anlage zu diesem Vertrag wird die im Ermittlungssystem angewandte Methode erläutert.

Art. 7 - Zusatzrentenfonds

Vorausgeschickt, dass der Beitritt zum nationalen oder regionalen Zusatzrentenfonds für ArbeitnehmerInnen auf freiwilliger Basis erfolgt, wird festgelegt, dass sowohl der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberanteil, der an den gewählten Fonds zu zahlen ist, dem im KV TVD in geltender Fassung vorgesehenen Wert entspricht.

Der Arbeitnehmer kann für den zu seinen Lasten gehenden Anteil einen Betrag über dem im Kollektivvertrag vorgesehenen Prozentsatz wählen.

Art. 8 - Krankheit und Unfall

Für alle Betriebe, die in Südtirol tätig sind und den KV TVD in geltender Fassung anwenden, wird hinsichtlich der Abwesenheiten wegen Krankheit und Unfall folgende Vereinbarung getroffen:

- a) Die Betriebe zahlen dem wegen Krankheit oder wegen eines Arbeitsunfalls abwesenden Arbeitnehmer eine Ergänzung, so dass 100% der normalen Gesamtentlohnung erreicht werden. Diese Ergänzung steht dem Arbeitnehmer ab dem 1. Krankheitstag bzw. ab dem ersten Unfalltag und bis zum 180.Tag zu;
- b) Den Mitarbeitern von in der Provinz Bozen tätigen Betrieben mit über 10 (zehn) Dienstjahren bestätigen die Arbeitgeber die Beibehaltung der bestehenden günstigeren Regelung, die den Erhalt des Arbeitsplatzes und die Auszahlung von 50% der Entlohnung vom 181. Tag bis zum 270. Krankheitstag vorsieht;

c) Der Betrieb teilt dem Arbeitnehmer mindestens 7 Tage im Voraus den genauen Ablauf der Frist von 180 Tagen mit und informiert ihn über die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines weiteren unbezahlten Wartestandes von höchstens 120 Tagen, gemäß Art. 173 des KV TDV in geltender Fassung, vorausgesetzt, dass der Arbeitnehmer regelmäßig entsprechende ärztliche Zeugnisse vorlegt.

Art. 9 - Vertragliche Einstufung

Es wird vereinbart, dass die im gesamtstaatlichen KV TVD in geltender Fassung vorgesehene 7. Stufe in der Provinz Bozen keine Anwendung findet.

Art. 10 - Leiharbeit

Es wird vereinbart, dass die Klassifizierung von niedrigen Qualifikationen, die auf gesamtstaatlicher Ebene von den Dachverbänden der Arbeitgeber – und Arbeitnehmervertretungen, denen die vertragsschließenden Parteien angehören, vorgenommen wird, in Südtirol vollständig übernommen wird.

TITEL II

TEILZEIT

Art. 1: Zusatzarbeit - Höchstmaß

Vorausgesetzt, dass die Zusatzarbeit gemäß dem Legislativdekret 61/2000 freiwillig und in Abweichung von Art. 81 des KV TVD in geltender Fassung geleistet wird, können Betriebe mit teilzeitbeschäftigtem Personal von diesem im Bedarfsfall die Durchführung von zusätzlichen Arbeitsstunden bis zu 50% der im individuellen Vertrag vorgesehenen monatlichen Arbeitszeit fordern; diese Zusatzarbeit darf auf keinen Fall die Anzahl der Wochenstunden überschreiten, die im KV TVD in geltender Fassung für die Vollzeitbeschäftigung vorgesehen ist.

Bei längerer Abwesenheit infolge von:

- Krankheit/Unfall (über 1 Monat);
- Urlaub;
- Schwierigkeiten bei der Personalsuche;

gilt als Berechnungsgrundlage die individuelle jährliche Arbeitszeit. Die Zusatzarbeit muss vom Arbeitgeber beantragt und genehmigt werden.

Art. 2: Zusatzarbeit - Information

Bei einem Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis bzw. umgekehrt, wird den bestehenden Arbeitskräften gegenüber etwaigen Neueinstellungen der Vorrang gegeben; der Arbeitgeber muss daher das gesamte Personal über die oben genannten Neueinstellungen unter Angabe der Vertragsart und der vorgesehenen Arbeitszeit informieren.

Die Arbeitnehmer müssen innerhalb von 7 Kalendertagen ihr Interesse dem Arbeitgeber mitteilen, der dies bei seinen Bewertungen berücksichtigen wird.

- Vila

2

P.

Art. 3: Zusatzarbeit - Zuschläge

Vorbehaltlich der in Art. 1 vorgesehenen Beschränkung der Arbeitszeit wird die geleistete Zusatzarbeit im Ausmaß von bis zu 10% der individuellen jährlichen Arbeitszeit mit einem Zuschlag von 35% vergütet. Der darüber hinaus gehende Teil der Zusatzarbeit wird mit einem Zuschlag von 50% vergütet. Statt jeweils zum Monatsende können die Betriebe den Anteil der mit 35% bzw. mit 50% Zuschlag zu vergütenden Stunden auch zum Jahresende bzw. auf jeden Fall bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ermitteln; in diesem Fall werden alle zusätzlich gearbeiteten Stunden während des Jahres mit 35% Zuschlag vergütet, die Verrechnung erfolgt dann jeweils zum Jahresende. Hinsichtlich des Anteils dieses Entgelts und anderer Details wird auf Art. 81 des KV TVD in geltender Fassung verwiesen.

Sowohl die Anzahl der Stunden als auch der oben genannte Zuschlag werden zur Jahresentlohnung gerechnet, die als Berechnungsgrundlage für die Abfertigung verwendet wird.

Die Parteien können vorab schriftlich von Mal zu Mal vereinbaren, dass die geleistete Mehrarbeit durch eine entsprechende Anzahl von Freistellungen vergütet wird, die innerhalb von drei Monaten nach Erbringung der Leistung in Anspruch genommen werden müssen, wobei der Zuschlag von 35% in dem Monat zu zahlen ist, in dem die Leistung erbracht wurde.

Unter Beibehaltung des in Art 1 festgelegten Höchstmaßes wird die Zusatzarbeit monatlich mit einem Zuschlag von 35% vergütet.

Am Ende des Jahres oder am Ende des Arbeitsverhältnisses wird für die Zusatzarbeit, die über 10% der individuellen Jahresarbeitszeit hinausgeht, ein weiterer Zuschlag von 15% ausgezahlt, so dass für besagte Stunden insgesamt ein Zuschlag von 50% erreicht wird. Bezüglich der Auswirkungen besagter Vergütung und sonstiger Einzelheiten wird auf Art. 81 des KV TVD in geltender Fassung verwiesen. Sowohl die Stundenanzahl als auch der Zuschlag zählen zum Jahreslohnanteil im Hinblick auf die Berechnung der Abfertigung.

Art. 4: Zusatzarbeit - Betriebliche Verhandlung

In den Unternehmen mit den in Art. 10 des KV TVD in geltender Fassung vorgesehenen Merkmalen wird die Zusatzarbeit für Beschäftigte mit Teilzeitvertrag auf betrieblicher Ebene geregelt.

Art 5: Wochenend-Teilzeit

In teilweiser Abweichung von Art. 69 des KV TVD in geltender Fassung können Teilzeitverträge von mindestens 7 Stunden auch für andere Wochentage als den Samstag und auch mit anderen als den in Art. 69 genannten Subjekten abgeschlossen werden.

Art. 6: Arbeitszeiteinteilung

In Abweichung von Art. 69 des KV TVD in geltender Fassung und vorbehaltlich der freiwilligen Zustimmung des Arbeitnehmers kann bei bestehenden Verträgen die tägliche Arbeitszeit von 4 Stunden bei besonderem Bedarf in Absprache zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer in maximal zwei Zeitabschnitte unterteilt werden.

Diese Abweichung wird mit einem Zusatzbetrag von 15% vergütet, falls diese Arbeitszeitverteilung vom Arbeitgeber beantragt wird.

Art. 7: Elastische und flexible Klauseln

Die Einführung von elastischen Klauseln in den individuellen Arbeitsvertrag, wie sie in den Legislativdekreten 61/2000 und nachfolgenden Abänderungen vorgesehen sind, muss mit einem Aufschlag von 15% der normalen monatlichen Entlohnung vergütet werden, falls diese Klauseln auf Wunsch des Arbeitgebers eingeführt werden.

Eine Änderung der Arbeitszeiteinteilung muss – wenn dies auf Wunsch des Arbeitgebers geschieht - dem Arbeitnehmer mindestens drei Tage im Voraus mitgeteilt werden.

Flexible Klauseln: es kommt die Regelung laut KV TVD in geltender Fassung

Anwendung.

= 5 H



TITEL III

BEFRISTETE SOMMERVERTRÄGE

Die Vertragsparteien werden sich jedes Jahr innerhalb April treffen, um die befristeten Sommerverträge zu regeln.

TITEL IV

LEHRLINGSWESEN

Art. 1) Einverleibung bestehender Abkommen

Das Gewerkschaftsabkommen über die "höhere Lehre", das am 23. März 2007 abgeschlossen wurde, und das Gewerkschaftsabkommen über die Inanspruchnahme des Rechts/der Pflicht auf Aus- und Fortbildung, das am 29. August 2007 abgeschlossen wurde, werden in diesem Abkommen mit derselben Fälligkeit übernommen und sind integrierender Bestandteil desselben. Die jeweiligen Texte sind in den Anlagen 4 und 5 wiedergegeben.

Art. 2: Abänderungen

Artikel 8 des Abkommens über die "höhere Lehre" vom 23 März 2007, der die Behandlung im Krankheitsfall regelt, wird durch Folgenden ersetzt:

Art. 8 - Regelung im Krankheitsfall

Bei Krankheit wird dem Lehrling folgende Behandlung gewährt:

Vom 4. bis zum 180. Tag steht dem Lehrling eine Ergänzung der vom NISF ausgezahlten Entschädigung zu, so dass 100% der parametrisierten Entlohnung erreicht wird.

Hält die Krankheit mehr als sieben Kalendertage an, so zahlt der Betrieb die Ergänzung auch für die ersten drei Tage aus.

Die Behandlung wird für die gesamte Dauer der Abwesenheit, sei es wegen Unfall, Krankheit oder Nichtarbeitsunfall nach dem normalerweise zustehenden Lohnparameter bemessen.

Bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat gilt für die Bemessung der wirtschaftlichen Behandlung – wie in Art. 2 vorgesehen - der am Tag vor Beginn der Abwesenheit erreichte Lohnparameter.

TITEL V

EINMALIGER BETRAG

Die Vertragsparteien vereinbaren die Auszahlung eines Betrags von 50,00 Euro als einmaligen Betrag für die Vertragsvakanz. Besagter Betrag wird mit der Entlohnung für den Monat März 2009 an alle ArbeitnehmerInnen ausbezahlt, die bei Unterzeichnung des vorliegenden Landeszusatzvertrages im Dienst waren.

Jila &

SHP.

TITEL VI

INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT

Der vorliegende Landeszusatzvertrag, der für alle Beschäftigten der Betriebe gilt, in denen der Kollektivvertrag für den Tertiärsektor, die Verteilung und das Dienstleistungsgewerbe in geltender Fassung Anwendung findet, tritt am 1. Jänner 2007 in Kraft und läuft am 31. Dezember 2010 aus.

Mit Ausnahme besonderer Laufzeiten, die für einzelne Institute vorgesehen sind, treten die mit diesem Abkommen eingeführten Änderungen am Tag der Unterzeichnung des Vertrags in Kraft.

Das vorliegende Abkommen wird, mit Ausnahme des III. Kapitels - Befristete Sommerarbeitsverträge – die jährlich ablaufen, von Jahr zu Jahr verlängert, sofern es nicht mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Falls gesetzliche oder vertragliche Änderungen eintreten, treffen sich die Vertragsparteien zur Besprechung der gegebenenfalls erforderlichen Änderungen und Ergänzungen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen für die Erneuerung dieses Vertrags und vor allem für die Festlegung des variablen Gehaltssystems bis zum 30. Juni 2010 anzubahnen.

Anlage 1

Methode zur Ermittlung der Produktivitätsprämie

Statut und Geschäftsregelung der Bilateralen Körperschaft des Tertiärsektors (EBK)

Anlage 3

Leistungen der Bilateralen Körperschaft des Tertiärsektors (EBK)

Abkommen über die Höhere Lehre vom 23. März 2007

Abkommen über die Lehre zur Erfüllung des Ausbildungsrechts und der Ausbildungspflicht vom 29. August 2007

Anlage 5a

Abkommen über die Lehre zur Erfüllung des Ausbildungsrechts und der

Ausbildungspflicht vom 01. Juni 20062006

Anlage 1

Methodik der Erhebung der Produktivitätsprämie

Vorbemerkung

Mit Hilfe der von den Sozialpartnern ausgewählten Parameter wird, unter Berücksichtigung der zugehörigen Gewichte, ein globaler Index berechnet.

Datengrundlage für die Ermittlung der Parameter ist eine repräsentative Stichprobe der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelfirmen in Südtirol aus folgenden, nach ATECO-2002¹ klassifizierten, Sektoren.

- 50 Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen und Motorrädern; Tankstellen;
- 51 Großhandel und Handelsvermittlung (ausgenommen Handel mit Kraftwagen und Motorrädern);
- 52 Einzelhandel (ausgenommen jener mit Kraftwagen und Motorrädern); Reparatur von Gütern für den persönlichen und häuslichen Gebrauch;
- 72 Informatik und damit verbundene Dienstleistungen.

Es wird angenommen, dass obige Sektoren den gesamten Bereich "Tertiärsektor – Verteilung - Dienstleistungen" repräsentieren. Aus diesem Grund werden die Werte der einzelnen Sektoren zu einem einzigen Bereichswert zusammengefasst.

Der jährliche Index für den gesamten Bereich wird darüber hinaus so ermittelt, dass man die realen Veränderungen der vier Parameter für jedes Jahr berechnet; in der Folge wird ein gleitender Drei-Jahresdurchschnitt der jeweiligen Gesamtindexe berechnet, um eine stabilere Entwicklung zu erzielen. Der Betrag der Prämie wird schließlich ermittelt, indem die Steigerungsskala auf diesen Gesamtindex angewandt wird. Dieser Gesamtindex wird jährlich vom Institut für Wirtschaftsforschung der Handelskammer Bozen ausgearbeitet.

1. Bilanzanalyse der Südtiroler Unternehmen

Die Berechnung von Bilanzkennzahlen ist nur dann möglich, wenn ein vollständiger Jahresabschluss (d.h. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung GuV) vorliegt. Allerdings können nur Betriebe mit einer doppelten Buchführung einen Jahresabschluss erstellen.

Für die Berechnung der Südtiroler Bilanzkennzahlen werden ausschließlich die Jahresabschlüsse von Unternehmen mit Sitz in Südtirol herangezogen.

Als Datengrundlage dienen zwei unterschiedliche Quellen:

1. Jahresabschlüsse der Kapitalgesellschaften: Grundsätzlich sind alle Kapitalgesellschaften dazu verpflichtet, eine doppelte Buchhaltung zu führen und ihre Jahresabschlüsse bei der Handelskammer Bozen zu hinterlegen. Zu den Kapitalgesellschaften zählen fast ausschließlich Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Aktiengesellschaften (AG). Konsolidierte Jahresabschlüsse werden von der Analyse ausgeschlossen, weil sie das weltweite Betriebsergebnis berücksichtigen. Die Informatikgesellschaft der italienischen Handelskammern (InfoCamere) führt diese Jahresabschlüsse in eine Datenbank über.

Die ATECO 2002 ist die italienische Version der europäischen Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten (NACE Rev.1.1).

 $A \leq$

))

- 2. Jahresabschlüsse der Einzelunternehmen und Personengesellschaften: Die meisten Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind aufgrund ihrer Kleinstrukturiertheit nicht zur Führung einer doppelten Buchhaltung verpflichtet und weisen daher auch keinen Jahresabschluss auf. Außerdem sind Einzelunternehmen und Personengesellschaften gesetzlich nicht verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse, falls vorhanden, zu hinterlegen. Über das Dienstleistungsunternehmen SEAC ist es aber möglich, Buchhaltungsdaten in anonymisierter Form auch für Einzelunternehmen und Personengesellschaften zu erhalten, allerdings beschränkt auf bestimmte Wirtschaftsbereiche². Im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften, wo eine fast lückenlose Erhebung der Jahresabschlüsse vorliegt, ist die Erfassung bei den Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Offene Handelsgesellschaft OHG, Kommanditgesellschaft KG) aus den oben angeführten Gründen nicht vollständig.
 - Die beiden Datenbanken (InfoCamere und SEAC) enthalten für das Jahr 2006 z.B. die Jahresabschlüsse von 5.788 Firmen: 4.677 Kapitalgesellschaften und 1.111 Einzelfirmen bzw. Personengesellschaften. Um korrekte und nicht verzerrte Ergebnisse zu erhalten, war es allerdings nowendig, das vorliegende Datenmaterial zu bereinigen.
 - Ausgeschlossen wurden beispielsweise alle Abschlüsse, welche den Schwellenwert von 20.000 Euro beim Umsatz und / oder der Bilanzsumme nicht erreichen.
 - Ebenfalls nicht analysiert wurde die Rechtsform "Genossenschaft", da sie sich rechtlich und ökonomisch betrachtet deutlich von den anderen Rechtsformen unterscheidet.
 - Untersucht wurden ausschließlich rein privatwirtschaftliche Betriebe, d.h. Betriebe ohne öffentliche Beteiligungen von Seiten des Landes, der Gemeinden usw.
 - Sogenannte Rumpfbilanzen, d.h. Jahresabschlüsse, welche sich nicht auf ein gesamtes Geschäftsjahr beziehen, würden die Analyse ebenfalls verzerren.
 - Ebenso nicht untersucht werden k\u00f6nnen die Jahresabschl\u00fcsse von Betrieben, die sich in einem Konkurs- oder Aufl\u00f6sungsverfahren befinden, insofern kein "normaler" Gesch\u00e4ftsbetrieb mehr vorliegt.
 - Besonders wichtig ist es, die zeitliche Vergleichbarkeit sicherzustellen. Das zugrunde liegende Datenmaterial (Anzahl der Bilanzen, Verteilung nach Sektoren und Größenklassen) verändert sich von Jahr zu Jahr (sogenannter Sample-Effekt) und beeinflusst damit die Berechnung der Kennzahlen. Um diesen Effekt zu kontrollieren, werden daher für ein bestimmtes Jahr (z.B. 2006) nur die Jahresabschlüsse solcher Betriebe berücksichtigt, welche sowohl für dieses Jahr (2006) als auch für das Vorjahr (also 2005) einen Abschluss vorgelegt haben und für die sich in diesem Zeitraum der Tätigkeitsbereich oder die Zugehörigkeit zu einer Größenklasse nicht geändert hat.³
 - Ausgeschlossen wurden schließlich auch verzerrende Ausreißerwerte.

² SEAC ist ein Dienstleistungsunternehmen der Datenverarbeitung, welches u.a. die Buchführung für folgende Südtiroler Verbände übernimmt: LVH (Landesverband der Handwerker), HGV (Hoteliers- und Gastwirteverband) sowie der Verband für Kaufleute und Dienstleister.

³ Vgl. Deutsche Bundesbank (2005), S. 6

Grundsätzlich ergeben sich die Bilanzkennzahlen dadurch, dass man bestimmte Größen der Bilanz bzw. der GuV zueinander in Beziehung setzt. Die Kennzahlen der Südtiroler Betriebe werden als gewogene Durchschnitte berechnet: Die Gewichte der Kennzahlen ergeben sich dabei aus den relativen Anteilen der einzelnen Unternehmen an der entsprechenden Bezugsgröße im Nenner der Kennzahl. Beispielsweise gilt: Ein Betrieb mit einem großen Gesamtkapital wird bei der Berechnung des durchschnittlichen ROI (Return of Investment - Kapitalrendite) stärker berücksichtigt als ein Betrieb mit einem kleinen Gesamtkapital.

Für die korrekte Berechnung der Kennzahlen der Südtiroler Betriebe gilt es aber noch folgendes zu berücksichtigen: Die Zusammensetzung der Unternehmen in der obigen "Stichprobe" spiegelt noch nicht die reale Situation der Südtiroler Wirtschaft wider, insofern besonders viele Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften bzw. von Unternehmen mit doppelter Buchhaltung zur Verfügung stehen: Kleine und mittlere Betriebe sind also stark unter-, größere Betriebe dagegen stark überrepräsentiert. Aus diesem Grunde ist es notwendig, eine Anpassung an die reale Verteilung der Südtiroler Unternehmen nach der Betriebsgröße vorzunehmen. Zunächst müssen die Beschäftigungsanteile der Unternehmen aus der Stichprobe an der Grundgesamtheit, differenziert nach Sektor und Beschäftigtenklasse, ermittelt werden. Je höher diese Anteile sind, desto besser deckt die Stichprobe die Grundgesamtheit bereits ab (immer bezogen auf die jeweilige Kombination Sektor-Beschäftigtenklasse). Umgekehrt gilt: Je niedriger diese Anteile sind (besonders im Bereich der kleinen Unternehmen), desto schlechter wird die Grundgesamtheit abgedeckt und desto stärker müssen diese Unternehmen bei der Berechnung der Kennzahlen gewichtet werden.

Tila

AH K

Anlage 2

Bilaterale Körperschaft für den Tertiärsektor der Verteilung und der Dienstleistungen der Provinz Bozen

Gemäß Art. 12 und folgende des Zivilgesetzesbuches und gemäß dem am 3. November 1994 abgeschlossenen Nationalen Kollektivvertrag für die Bediensteten der Betriebe des Tertiärsektors der Verteilung und der Dienstleistungen in geltender Fassung, der in Art. 16 die Gründung der Bilateralen Körperschaft vorsieht, wird die folgende

SATZUNG

der Bilateralen Körperschaft (EBK) der Provinz Bozen genehmigt.

Art. 1 - NAME

Es wird ein Verein mit dem Namen "Bilaterale Körperschaft für den Tertiärsektor der Verteilung und der Dienstleistungen der Provinz Bozen" gegründet.

Die Körperschaft hat die Rechtsform eines nicht anerkannten Vereins.

Art. 2 - SITZ

Die Körperschaft hat ihren Sitz in Bozen, Mitterweg 5 , beim Verband für Kaufleute und Dienstleister.

Art. 3 - ZWECKE

Die Körperschaft verfolgt keine Gewinnabsichten und hat folgende Zwecke:

- die F\u00f6rderung und Koordinierung von Ma\u00dsnahmen auf lokaler Ebene f\u00fcr Ausbildung und berufliche Qualifikation auch in Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen, der Region und den anderen zust\u00e4ndigen K\u00f6rperschaften unter vorrangiger Ber\u00fccksichtigung von gewerkschafts- und verbandsspezifischen Einrichtungen;
- b. die Durchführung geeigneter Aktionen, damit von den zuständigen Organisationen Lehrgänge eingerichtet werden, die durch Sicherstellung der angestrebten Ziele der kulturellen und professionellen Weiterentwicklung der Arbeitnehmer den Erwerb einer zunehmenden professionellen Ausrichtung fördern und den Charakteristiken der Tätigkeiten des Sektors entsprechen;
- c. die Einrichtung der Landesbeobachtungsstelle am Sitz der Bilateralen K\u00f6rperschaft, wie im Nationalen Kollektivvertrag und im Landeszusatzvertrag vorgesehen, binnen drei Monaten nach Gr\u00fcndung der Bilateralen K\u00f6rperschaft sowie die Einrichtung der Parit\u00e4tischen Landeskommissionen und die \u00dcbernahme der bereits bestehenden;
- d. die Entgegennahme der Gebiets- und Betriebsabkommen vom Unternehmensverband des Tertiärsektors, welcher den oben erwähnten Nationalen Kollektivvertrag für den Tertiärsektor der Verteilung und der Dienstleistungen unterzeichnet hat, sowie den entsprechenden Gewerkschaftsorganisationen;

Tiller

1 3

P' Q

- e. die Förderung und Entwicklung von sozialen Initiativen zu Gunsten der beschäftigten Arbeitnehmer, wie die Mutualisierung der im Nationalen Kollektivvertrag bzw. in Gebietsabkommen vorgesehenen Institute und Einkommensunterstützungsmaßnahmen, die von den Vertragsparteien vereinbart und von diesen der Bilateralen Körperschaft übertragen werden;
- f. die Sicherstellung der vorübergehenden Einkommensunterstützung für Arbeitnehmer, die von Neuorganisations- und Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen sind, welche die Beendigung und/oder Unterbrechung der Arbeitsverhältnisse auf unbestimmte Zeit wegen vorübergehender Schließung des Betriebes zur Folge haben, bzw. Finanzierung von Umschulungskursen für die von diesen Maßnahmen betroffenen Beschäftigten;
- g. die Initiierung von Studien- und Forschungsarbeiten zur F\u00f6rderung von Ma\u00dfnahmen zur Verbesserung der Situation der weiblichen Besch\u00e4ftigten;
- h. die Entgegennahme von Kopien der Mitteilungen, welche die oben genannten Arbeitgeberparteien von den Betrieben erhalten haben, die eine neue Arbeitszeitregelung gemäß Art..... 30, 31 und 32 des Nationalen Kollektivvertrages für den Tertiärsektor der Verteilung und der Dienstleistungen gewählt haben, und Durchführung der Maßnahmen gemäß Art. 32 bis, ter, quater, quinquies und sexies des Nationalen Kollektivertrages vom 20. September 1999;
- i. die vierteljährliche Übermittlung der in Punkt b) des Art. 16 des Nationalen Kollektivvertrages genannten Untersuchungen und Auswertungen an die Nationale Bilaterale Körperschaft;
- j. die Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die nachträglich durch die Nationalen Kollektivverträge und die kollektiven Gebietsabkommen definiert und von den Vertragsparteien an diese übertragen werden;
- k. neben den satzungsmäßigen Aufgaben übernimmt die Bilaterale Körperschaft auch die Koordinierung, Erfassung und Auswertung der einschlägigen Daten zur Festlegung der erforderlichen Parameter für die Auszahlung der variablen Vergütung der zweiten Gebietsstufe.

Die Verwirklichung der oben angegebenen Zwecke wird durch die Geschäftsordnung der Körperschaft geregelt.

Die Vertragsparteien können unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten die Überprüfung der Geschäftsordnung verlangen.

Art. 4 - DAUER

Die Körperschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

Art. 5 - MITGLIEDER

A. Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder der Körperschaft sind:

Filcams-Ögil/Agb Bozen, Fisascat-SgbCisl Bozen, Uiltucs-Uil/Sgk Bozen, Asgb Handel, Verband für Kaufleute und Dienstleister Bozen.

Nur diese Mitglieder (auch wenn sie miteinander fusionieren oder ihren Namen ändern) bewahren auch in Zukunft ihre Eigenschaft als "Gründungsmitglieder" und sind als solche für die Ämter der Körperschaft wählbar.

/ila

A S

THP.

B. Berechtigte Mitglieder

Mitglieder der Bilateralen Körperschaft sind alle Beschäftigten der Betriebe sowie die Betriebe selbst, die dem Verband für Kaufleute und Dienstleister angeschlossen sind oder die jedenfalls den Nationalen Kollektivvertrag vom 3. November 1994 für die Bediensteten der Betriebe des Tertiärsektors der Verteilung und der Dienstleistungen in seiner gültigen Fassung anwenden und die im Nationalen Kollektivvertrag festgelegten Vertragshilfebeiträge (COVELCO) sowie die Beiträge der Bilateralen Körperschaft ordnungsgemäß entrichtet haben.

Die Erhebung der oben genannten Beiträge erfolgt auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung.

Die Mitgliedschaft wird auf die Unternehmen, die den Nationalen Kollektivvertrag für den Tourismussektor vom 6. Oktober 1994 in geltender Fassung anwenden und dem Verband für Kaufleute und Dienstleister angehören, ausgeweitet.

Art. 6 - ORGANE

Die Organe der Körperschaft, in denen die einheitliche und paritätische Vertretung aller Interessen der Mitglieder sichergestellt sein muss, sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Verwaltungsrat
- 3. der Vorsitz
- 4. der Rechnungsprüferausschuss.

In allen oben genannten Organen sind die Gewerkschaftsorganisationen und die Arbeitgeberorganisation paritätisch vertreten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den Gründungsmitgliedern bestellt; der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende werden vom Verwaltungsrat gewählt.

Die Amtsinhaber bleiben für die Dauer von 2 Geschäftsjahren im Amt und können wiederbestellt werden.

Wenn in diesem Zeitraum eine oder mehrere Personen aus ihrem Amt ausscheiden, werden sie von dem Mitglied, von dem sie ernannt wurden, ersetzt.

Art. 7 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Versammlung besteht aus 16 Mitgliedern, zu denen von Rechts wegen die Mitglieder des Verwaltungsrates gehören. Die übrigen 8 Mitglieder werden von den Gründungsmitgliedern ernannt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Verwaltungsrat mindestens einmal im Jahr bis spätestens 30. Juni durch direkte schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder oder durch Anschlag der Einberufungsanzeige am schwarzen Brett der Bilateralen Körperschaft unter Angabe der Tagesordnung mindestens fünfzehn Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein entsprechend begründeter und von wenigstens zwei Mitgliedern der Versammlung unterzeichneter Antrag gemäß Art. 20 des Zivilgesetzbuches gestellt wird. Die Mitgliederversammlung ist in Bozen, auch außerhalb des Sitzes der Körperschaft einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan, über die Zielsetzungen und allgemeinen Richtlinien der Körperschaft und über die Bestellung des Rechnungsprüferausschusses, über die Änderungen des Gründungsvertrages und der Satzung sowie über alle anderen Angelegenheiten, die ihr laut Gesetz oder Satzung obliegen. Sie hat die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder durch die Gründungsmitglieder zu genehmigen.

Die Mitglieder können andere Mitglieder mit ihrer Vertretung betrauen, auch wenn sie Mitglieder des Verwaltungsrates sind, außer für die Genehmigung der Jahresabschlüsse und die Beschlüsse, die die Haftung der Verwaltungsratsmitglieder betreffen.

Vila

A SA

-54f

PU

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates und in seiner Abwesenheit der Stellvertretende Vorsitzende. Sind beide abwesend, wählt die Versammlung einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung bestellt einen Schriftführer und - soweit er dies für erforderlich hält - zwei Stimmenzähler.

Es obliegt dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, die Ordnungsmäßigkeit der Vertretungsvollmachten und im Allgemeinen der Teilnahmeberechtigung an der Mitgliederversammlung zu überprüfen. Über die Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer sowie gegebenenfalls von den Stimmenzählern zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig und beschließen mit den in Art. 21 des Zivilgesetzbuches genannten Stimmenmehrheiten.

Art. 8 - VERWALTUNGSRAT

A. Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus 8 Mitgliedern, von denen 4 vom Verband für Kaufleute und Dienstleister Bozen und 4 von den Gewerkschaftsorganisationen Filcams-Cgil/Agb, Fisascat-SgbCisl, Uiltucs-Uil/Sgk und Asgb Handel in Bozen bestellt werden. Für jedes ordentliche Mitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt.

Die Mitglieder bleiben zwei Jahre im Amt und werden stillschweigend wieder bestellt, sofern die Zugehörigkeitsorganisation durch schriftliche Mitteilung an den Verwaltungsrat mindestens einen Monat vor Ablauf des Zweijahreszeitraumes keine andere Person benannt hat

An den Sitzungen des Verwaltungsrates können nur die ordentlichen Mitglieder teilnehmen, vorbehaltlich eventueller Vertretungen bei Verhinderung.

Die Organisationen können aber jederzeit und aus jedem beliebigen Grund ihre Vertreter im Verwaltungsrat durch schriftliche Mitteilung ersetzen.

B. Aufgaben des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat werden weitestgehende Befugnisse der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung für die Verwirklichung der Zwecke und die Geschäftsleitung der Körperschaft zuerkannt.

Er ist mit der Verwaltung des Vermögens der Körperschaft betraut.

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates zählen unter anderem

- die Wahl des Vorsitzenden gemäß den im nachfolgenden Art. 9 genannten Modalitäten;
- die Wahl des Stellvertretenden Vorsitzenden gemäß den im nachfolgenden Art. 9 genannten Modalitäten;
- die in seiner ersten Sitzung vorzunehmende Genehmigung der im Gründungsvertrag vorgesehenen Geschäftsordnung der Körperschaft sowie die Ausarbeitung und Beschlussfassung über die darauf folgenden Änderungen;
- die Beaufsichtigung sämtlicher Tätigkeiten der Körperschaft durch Vorgabe und Sicherstellung einheitlicher Zielsetzungen sowie einer koordinierten Planung und Entwicklung der Maßnahmen, die Definition und Festlegung der spezifischen Modalitäten für die Verwirklichung der allgemeinen Zwecke der Körperschaft sowie der von Fall zu Fall als vorrangig angesehenen Ziele;
- die Regelung der verschiedenen Maßnahmen und Initiativen sowie die Genehmigung der entsprechenden allgemeinen und besonderen Projekte;
- die Einziehung, die Auszahlungen und Rückstellungen der Finanzmittel der Körperschaft gemäß den von ihm festgelegten Modalitäten, Formen und Fristen;
- die Zuweisung der Finanzmittel auf Grund der Buchhaltungsergebnisse für die in Art. 3 genannten Zwecke;

Vila

A A

· (h)

- die Erstellung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses bis spätestens 30. April eines jeden Jahres;
- die Regelung der Geschäftsabwicklung, der Funktion und Verwendung der Güter der Körperschaft:
- die Regelung der wirtschaftlichen und rechtlichen Behandlung von Mitarbeitern und eventuellen Beschäftigten sowie die Entscheidung über die Aufnahme und die Beendigung der entsprechenden Arbeits- und Kooperationsverhältnisse;
- die Durchführung von verwaltungsbehördlichen und/oder gerichtlichen Maßnahmen im Interesse der Körperschaft.

Der Verwaltungsrat kann durch eigenen Beschluss einen Teil seiner Befugnisse sowie die Ausführung bestimmter Handlungen an den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

C. Verwaltungsratssitzungen

Die Verwaltungsratssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, wann immer er es für angebracht hält oder wenn dies von mindestens drei amtierenden Verwaltungsratsmitgliedern verlangt wird und in jedem Fall wenigstens einmal alle vier Monate. Die Einberufung erfolgt per Einschreiben oder per Fax an die Anschrift des Verwaltungsratsmitgliedes mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin und muss die Tagesordnung, den Ort, den Tag und die Uhrzeit der Sitzung enthalten; in dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat durch telefonische Mitteilung, per Fax oder E-Mail mit einer Frist von 48 Stunden einberufen werden.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet; sie sind beschlussfähig, wenn mindestens sechs Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit mindestens sechs Ja-Stimmen gefasst.

Jedes Verwaltungsratsmitglied verfügt über eine Stimme und kann keine Vertretungsvollmachten erteilen.

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden sowie, falls erforderlich, von einem oder mehreren unter den Anwesenden ausgewählten Stimmenzählern zu unterzeichnen ist.

Der Schriftführer wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden bestellt.

Das Sitzungs- und Beschlussbuch des Verwaltungsrates wird vom Vorsitzenden am Sitz der Körperschaft geführt.

Art. 9 — VORSITZ

VORSITZENDER

Dem Vorsitzenden obliegt in jeder Hinsicht die gesetzliche Vertretung der Körperschaft; er beaufsichtigt ihre Leitung und stellt die Ausführung der Richtlinien der Kollegialorgane sicher. Er besitzt die Zeichnungsbefugnis, die er an den Stellvertretenden Vorsitzenden übertragen kann

Der Vorsitzende wird vom Verwaltungsrat jeweils für zwei Jahre abwechselnd unter den vom Unternehmerverband bestellten Mitgliedern und den von den Gewerkschaftsorganisationen der Arbeitnehmer bestellten Mitgliedern gewählt.

Die Sitzung zur Wahl des Vorsitzenden ist nur beschlussfähig, wenn die acht ordentlichen Mitglieder anwesend sind; die notwendige Mehrheit für die Wahl beträgt sechs von acht Stimmen. Der Vorsitzende bleibt für zwei Jahre im Amt.

Im Falle seiner frühzeitigen Ersetzung bleibt der neue, nach demselben Verfahren gewählte Vorsitzende bis zum Ende des laufenden Zweijahreszeitraumes im Amt.

Bei vorübergehender Verhinderung wird der Vorsitzende durch den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorsitzende

- beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein, führt deren Vorsitz und sorgt für die entsprechende Niederschrift;
- sorgt mit Hilfe des Stellvertretenden Vorsitzenden für die Ausführung der Verwaltungsratsbeschlüsse;
- nimmt alle sonstigen Aufgaben, die ihm vom Verwaltungsrat übertragen wurden, die in der Satzung oder in der Geschäftsordnung vorgesehen sind, wahr.

STELLVERTRETENDER VORSITZENDER

Der Stellvertretende Vorsitzende wird unter den Mitgliedern gewählt, die von der Partei, welche nicht den Vorsitzenden stellt, bestellt wurden.

Der Stellvertretende Vorsitzende übt in Abwesenheit oder bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Funktionen und Befugnisse aus.

Für die Dauer des Amtes gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Vorsitzenden.

Art. 10 - RECHNUNGSPRÜFERAUSSCHUSS

Der Rechnungsprüferausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die wie folgt bestellt werden: einer vom Verband für Kaufleute und Dienstleister, einer von den lokalen Gewerkschaftsorganisationen des Sektors und einer im gegenseitigen Einvernehmen von den Parteien; letzterer muss im Verzeichnis der amtlichen Rechnungsprüfer eingetragen sein und fungiert als Vorsitzender des Rechnungsprüferausschusses.

Die zwei Organisationen ernennen jeweils ein Ersatzmitglied.

Die Rechnungsprüfer bleiben zwei Jahre im Amt und können wiederbestellt werden.

Scheidet ein Mitglied des Rechnungsprüferausschusses während der Amtsdauer aus, wird für die restliche Dauer ein Ersatzmitglied bestellt.

Bei vorübergehender Verhinderung wird der Vorsitzende durch den von ihm benannten Rechnungsprüfer vertreten.

Der Rechnungsprüferausschuss übt die Kontrollfunktionen der Geschäftsleitung aus und legt dem Verwaltungsrat am Ende jedes Geschäftsjahres seinen Bericht über die Ergebnisse des entsprechenden Geschäftsjahres vor.

Der Rechnungsprüferausschuss führt die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Überprüfungen mindestens alle drei Monate durch.

Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

Die Einberufung des Rechnungsprüferausschusses erfolgt gemäß denselben Modalitäten wie die Einberufung des Verwaltungsrates.

Art. 11 - VERGÜTUNGEN UND KOSTENERSTATTUNGEN

Die Mitgliederversammlung legt - auch auf Vorschlag des Verwaltungsrates und unter Berücksichtigung der für den Berufsstand der Steuerberater geltenden Tarife - die Vergütung der Rechnungsprüfer fest.

Ebenfalls setzt sie die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder fest, die auch in Form von Sitzungsgeld gezahlt werden kann.

Den Gründungsmitgliedern hingegen sind die für die Geschäftsleitung der Bilateralen Körperschaft durch die treuhänderisch mit der Durchführung der erforderlichen Tätigkeiten zur Erreichung der Geschäftszwecke beauftragten natürlichen Personen entstandenen Kosten zu erstatten.

Vila

P

Art. 12 - VERMÖGEN DER KÖRPERSCHAFT

Sämtliche Vermögenswerte der Bilateralen Körperschaft, ihre Einkommen und Erträge, alle Einnahmen, die auf Grund jedes beliebigen Rechtstitels zur Aufstockung der Finanzmittel der Körperschaft beitragen, alle beweglichen und unbeweglichen Güter, die auf Grund jedes beliebigen Rechtstitels und nach den gegebenenfalls erforderlichen gesetzlichen Genehmigungen in die Verfügbarkeit der Körperschaft gelangt sind, einschließlich der mit den oben genannten Einnahmen realisierten oder erworbenen Güter, ebenso wie die in Anwendung des Nationalen Kollektivvertrages für den Tertiärsektor der Verteilung und der Dienstleistungen in geltender Fassung für die Bilaterale Körperschaft gezahlten Beiträge und eventuell von Dritten, öffentlichen oder privaten Einrichtungen geleistete Beiträge sowie auf Grund jedes beliebigen Rechtstitels in das Vermögen der Körperschaft übergegangene Vermächtnisse, Schenkungen und Freigiebigkeiten werden in Zukunft ausschließlich für die Erreichung der selben Zwecke verwendet.

Die rechtliche Regelung der Güter und des Vermögens der Körperschaft im Allgemeinen entspricht derjenigen des gemeinschaftlichen Vermögens, das auf Grund solidarischer und unwiderruflicher Willensäußerung der Gründungsmitglieder - unter ausdrücklichem Ausschluss und entsprechender Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen über die Gütergemeinschaft - durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt ist.

Solange die Körperschaft besteht und auch im Falle der Auflösung derselben haben die Mitglieder keinesfalls irgendeinen Anspruch auf das Vermögen der Körperschaft.

Art. 13 - GESCHÄFTSJAHR UND JAHRESABSCHLUSS

Das Geschäftsjahr der Bilateralen Körperschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Bis spätestens 30. April hat der Verwaltungsrat den Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres sowie den Haushaltsplan zusammen mit seinem Bericht und demjenigen des Rechnungsprüferausschusses über den Stand und die Entwicklungsaussichten der Körperschaft zu genehmigen.

Dieser ist bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres den Gründungsmitgliedern vorzulegen.

Art. 14 - AUFLÖSUNG

Im Falle der Auflösung aus irgendeinem Grund wird das gesamte Vermögen der Körperschaft nach vollständiger Begleichung der eventuellen Verbindlichkeiten auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung den öffentlichen und privaten Einrichtungen mit ähnlichen Zwecken, wie sie die Körperschaft verfolgt hat, zugewiesen. Im Falle der Auflösung fungiert der Verwaltungsrat als Liquidator.

Art. 15 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft in der Bilateralen Körperschaft endet mit:

- a) der Einstellung der Tätigkeit des Betriebes;
- b) der Annahme und Anwendung eines anderen als der in dieser Satzung vorgesehenen Nationalen Kollektivverträge;
- c) dem mit Verwaltungsratsbeschluss verfügten Ausschluss bei nicht geleisteter Beitragszahlung oder Zahlungsverzug bzw. anderen schwer wiegenden Verfehlungen der berechtigten Mitglieder gegenüber der Bilateralen Körperschaft.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben die berechtigten Mitglieder keinerlei Erstattungsanspruch für Mitgliedsbeiträge und/oder andere geleistete Beiträge, während die bisherigen aus der Mitgliedschaft in der Bilateralen Körperschaft regultierenden Verpflichtungen bestehen bleiben.

1, la

A A

54

P. W.

Art. 16 - GESCHÄFTSORDNUNG DER BILATERALEN KÖRPERSCHAFT

Die Tätigkeiten der Körperschaft in Anwendung der satzungsmäßigen Zwecke sowie alle die Ausführung dieser Tätigkeiten betreffenden Angelegenheiten werden außer durch diese Satzung auch durch die vom Verwaltungsrat genehmigte Geschäftsordnung geregelt.

Die Verwirklichung der oben genannten Zwecke wird durch die Geschäftsordnung der Körperschaft geregelt.

Art. 17 - FINANZIERUNG

Die Bilaterale Körperschaft wird durch die von allen Betrieben des Sektors und ihren Beschäftigten in der in der beigefügten Geschäftsordnung festgelegten Höhe zu leistenden Beiträge finanziert.

Zur Erreichung ihrer Zwecke kann die Bilaterale Körperschaft auch die folgenden Mittel verwenden:

- eventuelle öffentliche und private Einnahmen
- eventuelle Einnahmen aus sozialen Initiativen.

Der von den Beschäftigten zu leistende Beitrag ist von den Arbeitgebern vom Monatslohn einzubehalten und zusammen mit dem vom Arbeitgeber zu leistenden Beitrag gemäß den in der Geschäftsordnung festgelegten Modalitäten an die Bilaterale Gebietskörperschaft zu entrichten.

Art. 18 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für alle in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung nicht vorgesehenen Fälle gelten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen und insbesondere jene über Vereine ohne Gewinnabsicht.

In jedem Fall sind auf Grund solidarischer und unwiderruflicher Willensäußerung der Vertragsparteien bei der Auslegung und Anwendung der Satzungs-, Geschäftsordnungs- und Gesetzesbestimmungen in erster Linie der Wortlaut, der Sinn sowie die umfassenden und anerkannten Zielsetzungen des Nationalen Kollektivvertrages für die Bediensteten der Betriebe des Tertiärsektors der Verteilung und der Dienstleistungen zu beachten und zu würdigen.

Satzungsänderungen können nur in Bezug auf Bestimmungen, die auf nationaler Ebene von den Vertragsparteien des Nationalen Kollektivvertrages oder auf Gebietsebene ausdrücklich vereinbart wurden, nach entsprechender Stellungnahme der oben genannten nationalen Organisationen bei sonstiger Unwirksamkeit, beschlossen werden.

Bilaterale Körperschaft für den Tertiärsektor der Verteilung und der Dienstleistungen der Provinz Bozen

GESCHÄFTSORDNUNG

Art. 1

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Bilateralen Gebietskörperschaft, die gemäß Art. 16 des Nationalen Kollektivvertrages für die Bediensteten der Betriebe des Tertiärsektors der Verteilung und der Dienstleistungen vom 3. November 1994 und darauf folgender Erneuerungen gegründet wurde.

Art. 2

Die Höhe der monatlichen Beiträge zur Finanzierung der Bilateralen Gebietskörperschaft wird auf 0,20 % des Grundgehalts und Teuerungszuschlags festgesetzt; davon gehen 0,10 % zu Lasten des Arbeitnehmers und 0,10% zu Lasten des Arbeitgebers.

Für die Betriebe des Tourismussektors beträgt die Beitragshöhe zu Lasten des Betriebes 0,30 % und jene zu Lasten des Arbeitnehmers 0,10 %.

Die Beitragshöhe kann von den Parteien (Verband für Kaufleute und Dienstleister-Filcams/Fisascat/Uiltucs/Asgb).im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

Art. 3

Der zu Lasten des Arbeitnehmers gehende Beitrag wird vom Arbeitgeber bei Auszahlung der monatlichen Vergütungen einbehalten. Der entsprechende Betrag ist in der Gehaltsabrechnung und im Gehaltsbuch als gesonderter Posten auszuweisen.

Art. 4

Die Beiträge zu Lasten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sind bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Vereinbarung mit der auserwählten Erhebungsstelle wirksam wird, auf ein eigens eingerichtetes Bankkonto zu überweisen.

Art. 5

Die im vorherigen Artikel erwähnten Beiträge sind von den Betrieben gleichzeitig mit der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Im Falle des Zahlungsverzugs sind der Bilateralen Gebietskörperschaft die zum gesetzlichen Zinssatz berechneten Verzugszinsen zu zahlen, ohne dass dadurch das Recht der Bilateralen Gebietskörperschaft, den Rechtsweg zu beschreiten, beeinträchtigt wird.

Art. 6

Die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber, die die von der Bilateralen Gebietskörperschaft geförderten Initiativen in Anspruch nehmen möchten, haben die Zahlung ihrer jeweiligen Beiträge für mindestens sechs vorausgegangene Monate durch Vorlage der Gehaltsabrechnung bzw. des Zahlungsbeleges nachzuweisen (Beitrag Bilaterale Körperschaft = Tertiärsektor: 0,10% Arbeitnehmer und 0,10% Arbeitgeber — Tourismussektor: 0,10% Arbeitnehmer und 0,30% Arbeitgeber - Beitrag COVELCO = 0,40% Arbeitnehmer und 0,40% Arbeitgeber sowohl des Tertiär- als auch des Tourismussektors). Die oben genannten Beiträge sind in der Gehaltsabrechnung gesondert auszuweisen.

Art. 7

Jeden Monat hat zunächst das Kreditinstitut und später die Erhebungsstelle, mit der die entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wird, der Bilateralen Körperschaft der Provinz Bozen eine Aufstellung der gezahlten Beiträge zu übermitteln.

Die Aufstellung muss Folgendes enthalten:

), la

PW

- NISF-Matrikelnummer des Arbeitgebers;
- Name des Betriebes;
- Zeitraum;
- Mitarbeiterzahl;
- Rechnungsgrundlage (Grundgehalt und Teuerungszuschlag);
- Höhe des gezahlten Betrages;
- von dem Zeitpunkt an, an dem die Vereinbarung mit der Erhebungsstelle wirksam wird, auch die vereinbarte Kodenummer.

Art. 8

Auf Verlangen sind die Formdrucke DM/10 vorzulegen.

Art. 9

Angesichts der besonderen Situation der Provinz Bozen ist die Zahlung an die Nationale Beobachtungsstelle jährlich bis spätestens 31. Mai des darauf folgenden Jahres in Höhe des Prozentsatzes zu leisten, der zwischen der Beobachtungsstelle und den Gründungsorganisationen der Bilateralen Gebietskörperschaft zu vereinbaren ist und dem nach Abzug der Einzugsspesen - der Gesamtbetrag der bis Ende Dezember an die Körperschaft entrichteten Beiträge zugrunde zu legen ist.

);ta

1

A

Aff.

P

Anlage 3

Die Dienstleistungen der Bilateralen Körperschaft

Wie vom Nationalen Kollektivvertrag CCNL vom 20. September 1999 vorgesehen, wurde im Jänner 2000 die Bilaterale Körperschaft für den Tertiärsektor der Verteilung und der Dienstleistungen der Provinz Bozen, kurz EbK genannt, gegründet.

Um von allen Dienstleistungen der Bilateralen Körperschaft der Provinz Bozen Gebrauch machen zu können, ist die ordnungsgemäße Einzahlung des Mitgliedsbeitrages an die EbK sowie Ascom/Co.ve.l.co seit mind. 6 Monaten Voraussetzung.

Durch die regelmäßige Beitragseinzahlung an die Bilaterale Körperschaft für den Tertiärsektor und des Ascom /Covelco - Beitrages wird man automatisch Mitglied.

Das Dienstleistungsangebot

- KURSE

Weiterbildungsangebot

Motivierte und vor allem gut ausgebildete Mitarbeiter und Führungskräfte sind ein Erfolgsfaktor für jedes Unternehmen. Deshalb unterstützt die Bilaterale Körperschaft für den Tertiärsektor ihre Mitglieder auch im Bereich der Weiterbildung. Aufgrund der in Südtirol vorherrschenden Angebotsvielfalt trifft die Bilaterale Körperschaft für ihre Mitglieder eine Vorauswahl und organisiert spezielle Weiterbildungsveranstaltungen.

Die Bilaterale Körperschaft arbeitet eng mit dem Verband für Kaufleute und Dienstleister zusammen. Halbjährlich wird ein eigenes Bildungsprogramm ausgearbeitet. Alle Mitglieder der Bilateralen Körperschaft (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) erhalten dabei auf alle Veranstaltungen eine Ermäßigung von bis zu 70 Prozent, wobei der Mindestteilnehmerbeitrag 52 Euro + Mwst. beträgt.

Die Weiterbildungsveranstaltungen umfassen zahlreiche Bereiche, wie z. B. Pflichtseminare, Verkaufsseminare, persönlichkeitsbildende Kurse oder Edv- und Sprachkurse.

Gleichzeitig erhalten alle Mitglieder der Bilateralen Körperschaft über den Verband für Kaufleute und Dienstleister für Kurse, welche von ausgewählten Kooperationspartnern angeboten werden, einen interessanten Preisnachlass.

- DAUERHAFTE WEITERBILDUNG DURCH FOR.TE

Was ist for.te.?

for.te. ist der gesamtstaatliche paritätische Berufsfonds für die berufliche Weiterbildung im Tertiärsektor, welcher vom Ministerium für Arbeit laut Dekret vom 31. Oktober 2002 vorgesehen und mittels Vereinbarung zwischen den Dachverbänden Confcommercio, Abi, Ania, Confetra und den Fachgewerkschaften Cgil, Cisl, Uil im Juli 2001 gegründet wurde. for.te. finanziert individuelle Ausbildungspläne sowie Bildungsinitiativen auf betrieblicher Ebene, auf Landesebene als auch fachbereichsbezogene Weiterbildungsprojekte. Ziel dieser Projekte sind der Aufbau und die Weiterentwicklung der Kompetenzen der Beschäftigten in den Sektoren Handel, Tourismus, Dienstleistungen, Kredit, Finanzen, Versicherung und

Logistik, Spedition und Transport.

A

54

A. W.

Wie trete ich for.te. bei?

Der Beitritt

- ist kostenlos: Es fallen somit keine Kosten für den Betrieb oder deren Angestellten an.
- kann jederzeit mittels der ordentlichen Mitteilung der Beiträge auf dem Vordruck Nisf/Inps DM 10/2 getätigt werden.
- ist ganz einfach: Es genügt auf dem Nisf/Inps-Vordruck DM10/2 Quadrat B den Beitrittskodex Fondo FITE anzugeben.

Der Beitritt verpflichtet das Nisf/Inps einen Teil der eingegangenen Beiträge an den Fonds for te. weiterzuleiten (0.30 Prozent).

Durch den Beitritt zu for te. und das Einreichen eines Ausbildungsplans besteht die Möglichkeit, Beiträge zur beruflichen Weiterbildung der Beschäftigten zu erhalten und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit des eigenen Unternehmens zu steigern.

Wie stelle ich einen Ausbildungsplan zusammen?

Die Bilaterale Körperschaft bietet den Betrieben die nötige Unterstützung zur Einreichung der Ausbildungspläne, sowohl bei der Projekterstellung als auch bei der Sammlung der dazu nötigen Dokumentation und Unterlagen. Zudem ist die EbK als operative Einrichtung von for.te. akkreditiert und kann somit als "durchführende Expertise" direkt Ausbildungspläne für die an for.te. angeschlossenen Betriebe einreichen.

- KINDERBETREUUNG

75% Rückvergütung

Die EbK - Bilaterale Körperschaft für den Tertiärsektor (Handel und Dienstleistungen) der Provinz Bozen - fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und unterstützt ihre Mitglieder bei der Kinderbetreuung mit einer Spesenvergütung von 75% der angefallenen Kosten in den Partner-Kinderbetreuungsstätten. Weitere Informationen im EbK-Sekretariat, Tel. 0471 310 503.

Alle ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen des Handels- und Dienstleistungssektor der Provinz Bozen können um einen Beitrag für die Betreuung der Kinder bis zu 14 Jahren ansuchen. Voraussetzung dafür ist die ordnungsgemäße Einzahlung der Mitgliedsbeiträge der EbK und Ascom-Co.ve.I.co seit mindestens sechs Monaten.

Zeitraum

Der Kinderbetreuungs-Gutschein (=Voucher) ist für folgende Zeiträume gültig:

- vom 16. Juni bis 9. September 2008 (Sommerferien)
- vom 28. November 2008 bis 28. Februar 2009 (Ende Faschingsferien)

ACHTUNG: Das Anrecht auf die Rückvergütung kann frühestens mit dem Datum der genehmigten Anfrage beginnen (und ist nicht rückwirkend). Der genaue Zeitraum der benötigten Kinderbetreuung muss angegeben sein.

Ahlauf

- Den Gutschein vollständig ausfüllen und den letzten Lohnstreifen (bzw. als Arbeitgeber das DM10) bei der EbK per Fax oder per Post einreichen. (Siehe oben Gutschein als PDF zum herunterladen)
- Die EbK überprüft und genehmigt eventuell den Antrag. Die Genehmigung erhalten Sie per Fax.
- 3. Die Genehmigung bei der ausgewählten Partnereinrichtung abgeben und die Kinderbetreuung für den erforderlichen Zeitraum vereinbaren

4. Innerhalb 60 Tagen nach Ablauf des vereinbarten Betreuungszeitraumes die originale Rechnung an die EbK senden - Mitterweg, 5 – 39100 Bozen.

NB: Die Unterlagen werden von der EbK überprüft. Die Beiträge sind begrenzt und werden ausgezahlt, solange die Geldmittel reichen.

Liste der Partnereinrichtungen

BABYCOOP nur in Bozen: Tel. 0471 40 94 06

Aquilone: Don-Bosco-Platz 13 / Arcobaleno: Ortlerstraße 31 / Pinocchio: Rosministraße 44

CASA BIMBO: Tel. 0471 953 348 / www.casabimbo.com

Tagesmütter, firmeninterner Kindergarten in der Messe Bozen, Einrichtungen in Bozen/St. Jakob, Branzoll, Meran, Neumarkt, Salurn, Sterzing, St. Christina, St. Leonhard/Abtei, St. Vigil/Enneberg

CASA BIMBO PROJECT: Tel. 0471 590 550 / www.casabimboproject.it Kinderferien in Bozen (Fagenstraße und Don Bosco), Branzoll, Laag, Neumarkt, Salurn, Stern im Gardertal

CEDOCS nur in **Bozen:** Tel. 0471 93 00 96 / www.cedocs.itSummertime - Kindergarten im August

Summertime junior - Stadtferien im August, Schule "NERI", Palermostr., Bozen Impariamo divertendoci - Romstraße 62 - Bozen

COCCINELLA: Tel. 0471 401 110 / www.coccinellabz.it

Bozen: Quireiner Wassermauer 10 / Baristr. 3 / Quireinerstraße 40

Meran: Cavourstraße 40 / Brixen: Durststraße 44 / Vahrn: Vitturstraße 40

DIE KINDERFREUNDE SÜDTIROL: Tel. 0474 410 402 / www.kinderfreunde.it

Sommerbetreuung in Ahrntal, Brixen, Bruneck, Felthurns, Gais, Kaltern, Kastelruth, Kiens, Klausen, Lajen, Lüsen, Mühlbach, Natz/Schabs, Niederdorf, Percha, Pfalzen, Rasen/Antholz, Ritten, Rodeneck, Sand i. T., Sexten, St. Andrä, St. Lorenzen, Terenten, Terlan, Toblach, Villnöss, Vintl, Völs, Welsberg, Welschnofen.

Nachmittagsbetreuung während des Schuljahres in Bruneck, Brixen, Klausen, Lana, Gargazon, Terlan

Für Kleinkinder Tagesstätten in Bruneck, Vilpian/Terlan

DIE KINDERWELT: Tel. 0473 211 634 / www.kinderwelt.it

Tagesbetreuung in Meran: Dantestr. 5, Burgrafenamtstr. 10 -12 / Bruneck: J. Ferrari Str.16 /Prad a. Stilfserjoch: Kreuzweg 4, Marling: Kindergarten Ferienbetreuung: Meran, Marling, Laurein/Proveis, Hafling,

KINDERBETREUUNG AM BAUERNHOF: Tel. 0471 999 366 / www.lernen-wachsen-leben.sbb.it

Tagesmütter am Bauernhof in Auer, Deutschnofen, Eggen, Göflan/Schlanders, Jenesien, Kastelruth, Klausen, Klobenstein, Laas, Sarntal, Schlanders, Steinegg, Sterzing, St. Felix, St. Georgen, St. Lorenzen, Villanders

POPELE: Vittorio Veneto Platz 10, Sinich /Meran - Tel. 0473 244 028

Kleinkindergarten für Kinder im Alter von 0 – 36 Monaten.

Tile.

TAGESMÜTTER Zentrale Bozen: Tel. 0471 982 821 / www.tagesmutter-bz.it *Tagesmütter* in ganz Südtirol und Tagesstätten in Eppan, Latsch, Leifers/Branzoll, Naturns, Lana, Kaltern, Schlanders.

UPAD - Bozen: 0471 505 324-22 / **Meran und Vilpian:** Tel. 0473 230 699 / www.upad.it Projekte *Arianna estate*, *Estate Avventura...*

VKE: Tel. 0471 977 413 / www.vke.it

Kinderferien in Auer, Bozen, Brixen, Gröden, Kardaun, Kastelruth, Laag/Neumarkt, Lana und Umgebung, Marling, Meran, Salurn, Seis, Sterzing.

Die Auflistung der Anbieter kann sich jederzeit ändern!

- LEHRLINGSWESEN

Die Bilaterale Körperschaft gewährt ihren Mitgliedern, die als Ausbildungsbetriebe tätig sind und Lehrlinge beschäftigen, finanzielle Unterstützung und fördert dadurch gleichzeitig dieses für Südtirol so wertvolle Ausbildungssystem.

Ergänzung des Berufsschulgeldes - Rückvergütung Blockkurse

Die Bilaterale Körperschaft unterstützt Betriebe mit Lehrlingen während der schulischen Ausbildung durch die Ergänzung des Berufsschulgeldes. Den Unternehmen werden die Lohnkosten für 14 Tage Blockkursunterricht zurückerstattet. Die Rückerstattung gilt für jedes Schuljahr (Wiederholungsjahre ausgenommen) und wird laut den unten stehenden gestaffelten Prozentsätzen der gewerkschaftlich festgelegten Entlohnung ausgezahlt:

- 1. Jahr: 65 Prozent der Entlohnung des Lehrlings
- 2. Jahr: 80 Prozent der Entlohnung des Lehrlings
- 3. Jahr: 90 Prozent der Entlohnung des Lehrlings

Der Antrag auf Rückerstattung kann am Ende jedes Schuljahres - innerhalb 60 Tagen - an die Bilaterale Körperschaft gestellt werden. Der Betrieb muss die Originale der vom Lehrling unterzeichneten Lohnabrechnungen für die Zeit des Schulbesuchs und eine Bestätigung der Berufsschule über die Gesamtzahl der absolvierten Schultage vorlegen.

Rückerstattung der Krankengelder für Lehrlinge

Die Bilaterale Körperschaft erstattet, einschließlich der ersten 3 Tage, zur Gänze den Krankenstand, sollte dieser 7 Tage überschreiten. Für den Antrag auf Rückerstattung muss der Betrieb der Bilateralen Körperschaft innerhalb 60 Tagen vom Ende des Krankenstands das Original der vom Lehrling unterzeichneten Lohnabrechnung sowie eine Kopie des ärztlichen Zeugnisses vorlegen.

- BEITRAG KRANKENGELD

Beitrag für Krankengeld nach 180 Tagen Krankenstand VORAUSSETZUNG:

Um von allen Dienstleistungen der Bilateralen Körperschaft der Provinz Bozen (EbK) Gebrauch machen zu können, ist die ordnungsgemäße Einzahlung des Mitgliedsbeitrages an die EbK sowie Ascom/Co.ve.l.co seit 6 Monaten Voraussetzung.

Pila

P. C.

Die Bilaterale Körperschaft des Tertiärsektors der Provinz Bozen EbK unterstützt Arbeitnehmer, welche den vom nationalen Kollektivvertrag CCNL vorgesehen Krankenstand (oder Arbeitsunfall) von 180 Tagen überschreiten.

Der Arbeitnehmer hat laut Kollektivvertrag in solchen Fällen das Recht, beim Arbeitgeber einen zusätzlichen unbezahlten Wartestand von maximal 120 Kalendertagen zu beantragen. (Lt. Artikel 173 und 174 vom CCNL des 2. Juli 2004 und darauf folgende Änderungen).

Die Bilaterale Körperschaft EbK unterstützt diesen Wartestand mit einer Beitragsleistung von 15,00 Euro pro Tag für eine Laufzeit von höchstens 120 Tagen.

Anrecht auf einen Beitrag haben Arbeitnehmer mit einem Dienstalter zwischen 2 und 9 Jahren.

Folgende Dokumente müssen innerhalb 60 Tagen ab Datum der Anfrage um unbezahlten Wartestand eingereicht werden:

- schriftliche Anfrage um den Beitrag an die EbK, mit Angabe aller persönlicher Daten (Name, Adresse, Telefonnr., IBAN-Kodex, E-Mail-Adresse...)
- Kopie des Ansuchens um unbezahlten Wartestand, mit Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers.
- Kopien aller Lohnstreifen und der Modelle DM/10 für den gesamten Zeitraum der 180 Tage Krankenstand (oder Arbeitsunfall).

- MUTTERSCHAFTSPRÄMIE FÜR UNTERNEHMEN

VORAUSSETZUNG:

Um von allen Dienstleistungen der Bilateralen Körperschaft der Provinz Bozen (EbK) Gebrauch machen zu können, ist die ordnungsgemäße Einzahlung des Mitgliedsbeitrages an die EbK sowie Ascom/Co.ve.l.co seit 6 Monaten Voraussetzung. (siehe "Wie kann ich beitreten")

Auf Anfrage wird eine einmalige Prämie in Höhe von € 3.000,00 an Betriebe ausgezahlt, die Teilzeitverträge nach dem Mutterschaftsurlaub gewähren.

VERGABEKRITERIEN - gültig ab 01. Dezember 2008:

- Mindestens 18 Monate vor der Geburt des Kindes muss ein Vollzeit-Arbeitsverhältnis bestehen.
- Die vorübergehende Umwandlung des Arbeitsverhältnisses von Voll- auf Teilzeit muss eine Dauer von mindestens 2 Jahren haben. Dies muss aus dem neuen Vertrag ersichtlich sein.
- Der Teilzeitvertrag darf die 25 Wochenstunden inklusive eventueller Elastizitäts-Klauseln und Mehrarbeit nicht überschreiten.

Die Anfrage der Vertragsumwandlung muss seitens der Arbeitnehmerin, nach Rückkehr der Mutterschaft und dem im Anschluss genossenen Elternurlaub, im Betrieb eingereicht werden.

Der Betrieb muss der EbK innerhalb 60 Tagen ab Unterzeichnung des neuen Arbeitsvertrages folgende Dokumente beilegen:

- ein schriftliches Ansuchen,
- eine Kopie des alten Vertrages.
- eine Kopie des neuen Vertrages,
- eine Kopie des Familienbogens,
- Die Lohnstreifen der vergangenen 6 Monate der Angestellten.

- LOHNERSATZLEISTUNGEN

Lohnersatzleistungen bei Unternehmensschließung in Folge höherer Gewalt

ACHTUNG:

Diese Dienstleistung wird ab 1.1.2008 für Ereignisse, die sich ab 1.1.2008 zugetragen haben, gewährt.

VORAUSSETZUNGEN:

- a) Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag, welche seit mindestens 12 Monaten beschäftigt sind.
- b) Die reguläre Einzahlung der Beiträge EbK und Ascom/Co.ve.l.co seit mindestens 24 Monaten.
- c) Die Unterstützungsmaßnahmen der EbK beginnen ab dem zweiten Monat der Schließung, außer es ist vom Landeszusatzvertrag anders vorgesehen. Die Lohnersatzleistungen werden für höchstens 120 Tage bezahlt.
- d) Die EbK gewährt den Arbeiternehmern, welche aufgrund von Umstrukturierungs- und Umbaumaßnahmen, die in Folge höherer Gewalt getätigt werden müssen und eine vorübergehende Schließung des Betriebes erfordern, von der Arbeit enthoben sind, einen Beitrag. Für Schäden aufgrund vorsätzlichen Verhaltens werden keine Beiträge gewährt.
- e) Die Beitragsansuchen werden vom Verwaltungsrat abgewägt. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren sich auch mittels ihrer Einrichtungen und Mitarbeiter über den genauen Sachverhalt. Für die Entscheidungsfindung kann der Verwaltungsrat bei Bedarf einen Vertreter des Unternehmens hinzuziehen.
- f) Die Anträge mit von der zuständigen Behörde ausgestellten Berichten müssen vom Unternehmen innerhalb von 60 Tagen nach Eintreten des Sachverhaltes eingereicht werden.
- g) Der Verwaltungsrat beschließt jährlich den Höchstbetrag für die oben erwähnten Unterstützungsmaßnahmen. Dieser Höchstbetrag wird in die Planbilanz aufgenommen.

- GEBURTENPRÄMIE

VORAUSSETZUNG:

Um von allen Dienstleistungen der Bilateralen Körperschaft der Provinz Bozen (EbK) Gebrauch machen zu können, ist die ordnungsgemäße Einzahlung des Mitgliedsbeitrages an die EbK sowie Ascom/Co.ve.l.co seit 6 Monaten Voraussetzung. (siehe "Wie kann ich beitreten")

Ab 1. Jänner 2008 wird auf Anfrage eine einmalige Prämie von € 500,00 für jedes Neugeborene, das nach dem 1. Jänner 2008 geboren ist, ausgezahlt.

VERGABEKRITERIEN – gültig seit 01. Dezember 2008:

Der Antrag stellende Elternteil muss folgendes innerhalb 60 Tagen vom Geburtsdatum einreichen:

- schriftliches Ansuchen mit Angabe sämtlicher persönlicher Daten (Name, Adresse, IBAN-Kodex...)
- Die Lohnstreifen der vergangenen 6 Monate (wenn Arbeitnehmer), bzw. die Formulare DM10 der vergangenen 6 Monate (wenn Arbeitgeber),
- den Steuerkodex des Kindes

- Familienbogen.

- STIPENDIUM

Vergabe eines Stipendiums für die Ausarbeitung einer Diplomarbeit, die den Tertiärsektor betrifft

Ab Jänner 2008 können Universitätsstudenten um ein Stipendium ansuchen. Das Stipendium wird für Diplomarbeiten vergeben, welche aktuell, originell/innovativ und Sektorbezogen sind und beläuft sich auf 1.000,00 € - 1.500,00 €. Die Kommission genehmigt das Thema vor der Ausarbeitung der Diplomarbeit und gibt ihre Zustimmung für das mögliche Stipendium. Das Stipendium wird nach der positiven Beurteilung der Diplomarbeit durch den zuständigen Professor ausbezahlt.

Tila !

L

No.

Af P.

Anlage 4

GEWERKSCHAFTSABKOMMEN ÜBER DIE HÖHERE LEHRE

Am 23. März 2007 wurde im Hauptsitz des Verbandes für Kaufleute und Dienstleister, Mitterweg 5, Bozen,

zwischen

dem Verband für Kaufleute und Dienstleister, vertreten durch den Präsidenten pro tempore, Herrn Walter Amort, der durch den Direktor, Herrn Dr. Dieter Steger, und den Bereichsleiter für Gewerkschaftsangelegenheiten, Herrn Dr. Alberto Petrera, unterstützt wurde

und

den Südtiroler Gewerkschaftsorganisationen

Asgb Handel, vertreten durch Alex Piras Filcams Cgil/Agb, vertreten durch Maurizio Surian Fisascat Sgb/Cisl, vertreten durch Tila Mair Uiltucs Uil/Sgk, vertreten durch Remigio Servadio,

vorausgesetzt, dass

- die Vertragsparteien die Reglementierung der höheren Lehre anhand des normalen Ausbildungsvertrages, gemäß den Ausführungen des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für den Tertiärsektor der Verteilung und des Dienstleistungsgewerbes vom 2.7.2004, den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 196 vom 24.6.1997, sowie des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 276 vom 10.9.2003 und nachfolgenden Abänderungen, umsetzen wollen;
- die Parteien die besondere Reglementierung der Lehre in der Autonomen Provinz Bozen zur Kenntnis nehmen und sich im Sinne des Landesgesetzes Nr. 2/2006 um die Vereinbarung der gesamtstaatlichen und der territorial geltenden Vertragsbestimmungen bemühen;
- die Vertragsparteien die ihnen gemäß Art. 49 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 276/03 zugewiesenen Kompetenzen anerkennen,

folgendes Abkommen vereinbart:

1.) Vorbedingungen

Die Vorbedingungen sind Bestandteil des vorliegenden Abkommens.

2.) Anwendungsbereich

Ziel der Lehre ist es, jungen Arbeitnehmern den Erwerb einer beruflichen Qualifikation zu ermöglichen, für die eine bestimmte praktische Ausbildung erforderlich ist.

Die höhere Lehre ist für die Berufsqualifikation zum <u>Betriebsbuchhalter und zur Verwaltungsfachkraft</u> vorgesehen.

Gemäß der in der geltenden Fassung der Gesetzgebung verankerten Bedingungen kann auch mit Jugendlichen, die einen über die Pflichtschule hinausgehenden Studientitel haben, oder Jugendlichen mit anderen Berufsqualifikationen, die sich für die künftige Tätigkeit eignen, ein Lehrverhältnis eingegangen werden.

) Ha

18

35 H

P. Vi

3.) Einstufung und Entlohnung

Die Einstufung und entsprechende Entlohnung von Lehrlingen wird wie folgt geregelt:

- Lehrlinge in der ersten Hälfte ihrer Ausbildung werden zwei Stufen unter den qualifizierten Fachkräften eingestuft, die den Beruf, der Gegenstand der Lehre ist, ausüben.
- Lehrlinge in der zweiten Hälfte der Ausbildung werden eine Stufe unter den qualifizierten Fachkräften eingestuft, die den Beruf, der Gegenstand der Lehre ist, ausüben.

Am Ende der Lehrzeit entspricht die Einstufung jener des erlernten Berufsbildes.

Für Lehrlinge, die zur Erlernung der für die sechste Stufe vorgesehenen Kompetenzen und Aufgaben eingestellt wurden, bleiben die Einstufung und die entsprechende Entlohnung über die gesamte Dauer der Lehre auf der sechsten Stufe.

Die Entlohnung eines Lehrlings auf Basis des Akkordlohns ist nicht erlaubt.

Es wird von den Vertragsparteien einvernehmlich **zu Protokoll gegeben**, dass die Gesamtheit der in diesem Artikel beschlossenen Bestimmungen eine Verbesserung gegenüber allen bisherigen Kollektivverträgen des Landes Südtirol für diesen Bereich darstellt.

4.) Dauer der Lehre

Die Dauer der Lehre wird für alle Einstufungsebenen auf 36 Monate festgelegt, gemäß Art.5, Absatz 8 des Landesgesetzes vom 20. März 2006, Nr. 2, wobei folgende Bildungsguthaben verkürzend angerechnet werden:

Ausbildung		Verkürzung der Lehrzeit gemäß Art. 7 LG Nr. 2/2006*	Dauer der Lehre
mind.	3-jährige	6 Monate	30 Monate
berufsbezogene Au	usbildung		
Berufsbezogenen		12 Monate	24 Monate
Sekundarschulabs	chluss		
berufsbezogenes		18 Monate	18 Monate
Kurzstudium			
berufsbezogenes		24 Monate	12 Monate
Hochschulstudium			

^{*}Die Lehrlinge werden gemäß Art. 17 des Landesgesetzes von den in der Bildungsordnung festgelegten Unterrichtseinheiten freigestellt.

5.) Art des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis eines Lehrlings kann auf Vollzeit- oder Teilzeitbasis begründet sein. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung darf die Arbeitszeit 25 Stunden pro Woche nicht unterschreiten, damit die Ausbildungsziele erreicht werden können.

6.) Probezeit

Bei der Anstellung kann eine Probezeit von maximal zwei Monaten veranschlagt werden.

7.) Dienstalter

Lehrlingen, die am Ende ihrer Lehrzeit ihre Tätigkeit bei einem Betrieb mit einem unbefristeten Vertrag fortsetzen, wird die gesamte Dauer der Lehre als Dienstjahre angerechnet. Darüber hinaus werden bis zu zwei Jahre für Dienstalterszulage und sonstige automatische Besserstellungen angerechnet.

) ila

8.) Krankheit und Unfall

Bei Krankheit oder Unfall verpflichtet sich der Arbeitgeber, den Arbeitsplatz und die vollständige Entlohnung eines angestellten Lehrlings, der sich nicht mehr in der Probezeit befindet, für insgesamt sechs Monate zu garantieren.

Für Lehrlinge werden Ablebens- und Invaliditätsversicherungen abgeschlossen, die entweder nur Unfälle abdecken, die während der Arbeit geschehen sind oder auch solche, die außerhalb der Arbeit geschehen sind, sofern dies für die restlichen Arbeitnehmer vorgesehen ist. Angesichts der Tatsache, dass das Gesetz Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, Finanzgesetz 2007, Absatz 773, das Krankentagegeld gemäß der allgemeinen für Arbeitnehmer mit untergeordnetem Arbeitsverhältnis vorgesehenen Regelung auf Arbeitnehmer, die kraft eines Lehrvertrags gemäß GvD Nr. 276 vom 10. September 2003 eingestellt wurden, erweitert, ist der Arbeitgeber vom 4. bis zum 20. Krankheitstag nicht verpflichtet, zusätzliche Zahlungen zu leisten, während er vom 21. bis zum 180. Krankheitstag das Krankentagegeld der Sozialversicherungsanstalt NISF-INPS auf mindestens 90% der angepassten Entlohnung zu ergänzen hat.

In den ersten drei Krankheitstagen hat der Lehrling keinen Anspruch auf Entlohnung.

9.) Ausbildung

Sollte der Lehrling kein entsprechendes Bildungsguthaben vorzuweisen haben, aber trotzdem als Lehrling aufgenommen werden, hat er im ersten Jahr der Ausbildung 200 Stunden an formalem Unterricht gemäß der Bildungsordnung für den jeweiligen Ausbildungszweig zu besuchen.

Für alle Lehrlinge mit Sekundarschulabschluss oder Hochschulabschluss erfolgt der Unterricht laut den unter Punkt 2) angeführten Kriterien, wobei das entsprechende Bildungsguthaben in Anspruch genommen wird.

Verteilung des Unterrichts:

1. Lehrjahr	1. Unterrichtsjahr für	200 Stunden
	Lehrlinge ohne	
	Schulabschluss	
2. Lehrjahr	1. Unterrichtsjahr für	200 Stunden
	Lehrlinge mit mind. 3-jähriger	
	relevanter Berufsausbildung	
i	oder	
	Sekundarschulabschluss	
	6 Monate Unterricht für	100 Stunden
	Lehrlinge mit Abschluss	
	eines relevanten	
	Kurzstudiums	
3. Lehrjahr	2. Unterrichtsjahr für	200 Stunden
	Lehrlinge mit mind. 3-jähriger	
	relevanter Berufsausbildung	

10.) Tutoren

Gemäß Art. 49, Absatz 5, Buchstabe o) des GvD 276/2003 und Art. 9 des Landesgesetzes Nr.2/2006 mit nachfolgenden Abänderungen, sind zum Zweck der Lehrlingsausbildung betriebsinterne Tutoren einzusetzen, die über die notwendigen Kompetenzen verfügen, entsprechend ausgebildet wurden und von der Landesverwaltung anerkannt sind.

11.) Ausbildungsnachweis

Als Ausbildungsnachweis gemäß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, registriert und bescheinigt die Bildungseinrichtung dem Lehrling die besuchte Ausbildung und stellt am Ende der Ausbildung ein Zeugnis aus, das die erworbene Qualifikation bestätigt

), la

13

SAH

Stellt all!

12.) Kompatibilität

Für nach Inkrafttreten dieses Abkommens begonnene Arbeitsverhältnisse gilt, dass kein Arbeitgeber auf einen Lehrvertrag zurückgreifen kann, wenn er bereits einen Eingliederungsvertrag angewendet hat, und umgekehrt.

13.) Dauer des Abkommens

Vorliegendes Abkommen gilt für eine Dauer von 4 Jahren ab seiner Unterzeichnung und wird stillschweigend erneuert, sollte bis sechs Monate vor Vertragsende keine Kündigung vorliegen. Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus, in spätestens 12 Monaten zusammenzutreffen, um die Umsetzung der Vereinbarungen zu überprüfen und gegebenenfalls Koordinierungsmaßnahmen zu ergreifen.

14.) Bereitstellung von Informationen für Gewerkschaftsorganisationen und gewerkschaftliche Rechte

Die einzelnen Unternehmen bzw. ihre gewerkschaftliche Vertretung haben den unterzeichneten Gewerkschaftsorganisationen jährlich einen zusammenfassenden Bericht vorzulegen, der folgende Informationen enthält:

- Zahl der angestellten Lehrlinge
- individuelle Ausbildungspläne
- Berufsgruppe und Lehrplan des Lehrlings
- Zahl der Lehrlinge mit Vertragsverlängerung

Die Gewerkschaftsorganisationen behalten sich vor, Sondertreffen einzuberufen, um speziellen Problemen und/oder Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Lehre vorzubeugen.

Weiters haben die unterzeichneten Gewerkschaftsorganisationen das Recht,

- auf Anfrage in die Ausbildungsnachweise/in den Lehrplan einzelner Lehrlinge einzusehen
- ein Treffen mit dem Lehrpersonal zu fordern
- Treffen auf Firmen- und/oder Territorialebene zu fordern, um über die Ausbildung von Lehrlingen zu diskutieren.

Darüber hinaus sind Sondertreffen von max. 6 Stunden im Jahr auf Initiative einer oder mehrerer Gewerkschaftsorganisationen (bei Teilnahme mehrerer Organisationen haben diese Treffen gemeinsam stattzufinden) während der Fortbildungskurse, gemäß der Bestimmungen der jeweiligen gesamtstaatlichen Kollektivverträge, vorgesehen.

15.) Paritätisches Gremium

Bis zum 30. Juni 2007 rufen die Vertragsparteien im Rahmen der Bilateralen Körperschaft für den Tertiärsektor ein Paritätisches Gremium ins Leben, das den Ausbildungsfortschritt der einzelnen Lehrlinge überwachen soll, um die Einhaltung des vorliegenden Abkommens sicherzustellen. Zu diesem Zweck trifft sich das Gremium mindestens zwei Mal im Jahr und kann bei Bedarf den Arbeitgeber bzw. den Lehrling vorladen, um die notwendigen Informationen zu erfragen.

Sollte es bezüglich der Auslegung des vorliegenden Vertrages Uneinigkeiten geben, beruft der Vorsitzende des Paritätischen Gremiums auf eigene Initiative oder auf Anfrage einer der Vertragsparteien unverzüglich alle Vertragsparteien ein, um gegebenenfalls zu einer gemeinsamen Auslegung zu gelangen. Wurde eine Einigung erzielt, ist das Ergebnis, das schriftlich festgehalten und von den Parteien des vorliegenden Vertrages unterzeichnet wird, für alle Vertragsparteien bindend.

Vile

? (()

16.) Ausweitung des Anwendungsbereichs

In naher Zukunft könnten die Berufsbilder mit allen Qualifikationen und Aufgabenbereichen der zweiten, dritten, vierten und sechsten Stufe der Arbeitnehmereinstufung umgesetzt werden. Eine Ausnahme bilden die Berufsbilder laut Punkt 21, 23 und 24 der fünften Stufe, für welche, ähnlich wie in diesem Dokument, der Ausbildungsweg vereinbart wird. Der theoretische Unterricht kann von der Bilateralen Körperschaft für den Tertiärsektor übernommen werden.

)ile,

5

 \int

4

A P

Anlage 5

Landeszusatzvertrag für den Tertiärsektor, die Verteilung und das Dienstleistungsgewerbe

Am 29. August 2007 wurde

zwischen

dem Verband für Kaufleute und Dienstleister mit Sitz in Bozen, vertreten durch den Präsidenten pro tempore Walter Amort, der durch Direktor Dieter Steger und den Bereichsleiter der Gewerkschaftsdienste, Dr. Alberto Petrera, unterstützt wurde,

und

den Südtiroler Gewerkschaftsorganisationen:

Asgb Handel: vertreten durch Alexander Piras; Filcams-Cgil/Agb: vertreten durch Maurizio Surian; Fisascat Cisl/Sgb: vertreten durch Tila Mair; Uiltucs Uil/Sgk: vertreten durch Remigio Servadio;

nach Einsichtnahme

- in das Rahmenabkommen über das Lehrlingswesen vom 18.04.1984;
- in die Vereinbarung zwischen der Regierung und den Sozialpartnern über die Lohnkosten vom 23. Juli 1993;
- in den Landeszusatzvertrag für den Tertiärsektor, die Verteilung und das Dienstleistungsgewerbe vom 24. Juni 2003;
- in Art. 47, lit. a) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 276 vom 10. September 2003;
- in den gesamtstaatlichen Kollektivvertrag für den Tertiärsektor, die Verteilung und das Dienstleistungsgewerbe vom 2. Juli 2004;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 4189 vom 20.11.2006;
- in den Landeszusatzvertrag betreffend die "Lehre zur Erfüllung des (Aus)bildungsrechts und der (Aus)bildungspflicht" vom 1. Juni 2006 für die Berufsbilder Verkäufer(in) und Bürofachkraft

das folgende Abkommen betreffend die

"Lehre zur Erfüllung des (Aus)bildungsrechts und der (Aus)bildungspflicht "abgeschlossen.

Art. 1 - Anwendungsbereich

Vorausgeschickt, dass laut Art. 42 (Anwendungsbereich) des Kollektivvertrags vom 2. Juli 2004 die Lehre – mit Ausnahme der unter Punkt 21), 23) und 24) vorgesehenen Berufsbilder der fünften Ebene - für alle Qualifikationen und Aufgabenbereiche der drittep, vierten und fünften Einstufungsebene zulässig ist und dass die Lehre mit Ausnahme der perufsbilder mit

);le

1 3

Addition to the delivering the second

der mit

Koordinierungs- und Kontrollfunktionen auch für folgende Qualifikationen und Aufgabenbereiche der zweiten Ebene (Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 13, Nr. 18, Nr. 28, Nr. 29, Nr. 30, Nr. 31, Nr. 38) zulässig ist, und vorausgeschickt, dass auch nachträglich weitere Berufsbilder der II. Ebene festgelegt werden können, bestimmen die Vertragsparteien für den Handel und das Dienstleistungsgewerbe drei Bereiche für die Lehrausbildung:

- Bereich Handel/Verkauf/Logistik
- • Bereich Verwaltung/Marketing/Büro
- • Bereich Dienstleistungen

Der Bereich Handel/Verkauf/Logistik umfasst auch die Berufsbilder Ve4rkaufsfachkraft/Verkaufstechniker im Außendienst".

Art. 2- Einstellung

Der Arbeitgeber muss - wie in Art. 9 des Landesgesetzes Nr. 2/2006 vorgesehen - vom Amt für Lehrlingswesen der Landesverwaltung eine entsprechende Genehmigung einholen; im Antrag müssen die Bedingungen für die von den Lehrlingen geforderten Leistungen, die Art der angebotenen Ausbildung und die Qualifikation angegeben werden, die mit dem Abschluss der Lehre erworben werden kann.

Art. 3 - Berufsbilder und Dauer

Für die Lehre wird für alle in Art. 1 dieser Vereinbarung vorgesehenen Qualifikationen und Aufgabenbereiche eine Dauer von 36 Monaten vorgesehen.

Art. 4 - Bildungsguthaben

A. Der erfolgreiche Abschluss des **dritten Jahres** einer einschlägigen Oberschule wird als Bildungsguthaben anerkannt und wird einer Lehrzeit von 6 Monaten gleichgestellt; für den erfolgreichen Abschluss des **vierten Jahres** einer einschlägigen Oberschule wird ein Bildungsguthaben in Form von 12 Monaten Lehrzeit anerkannt.

Für die restliche Dauer der Lehrzeit muss der Lehrling die Berufsschule besuchen. Die Berufsschule kann in Absprache mit dem/der Arbeitgeber(in) für den Lehrling ein spezielles Ausbildungsprogramm vorsehen.

Für die an nicht einschlägigen Oberschulen absolvierten Schuljahre anerkennt der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ein Bildungsguthaben von höchstens drei Monaten.

B. Abschluss einer facheinschlägigen Oberschule

Wer eine facheinschlägige fünfjährige Oberschule mit Matura abgeschlossen hat, muss noch eine einjährige Lehrzeit absolvieren und ist vom Besuch der Berufsschule befreit.

C. Abschluss des zweiten Jahres einer einschlägigen Vollzeit-Berufsqualifizierung

Für den positiven Abschluss des zweiten Jahres einer einschlägigen Vollzeit-Berufsqualifizierung wird ein Bildungsguthaben in Form einer Kürzung der Lehrzeit um 12 Monate anerkannt (24 Monate Lehrzeit statt 36).

D. Abschluss des dritten Jahres der Vollzeit-Berufsqualifizierung zum Verkäufer/zur Verkäuferin und zur Bürofachkraft

Für den positiven Abschluss des dritten Jahres der Vollzeit-Berufsqualifizierung zum Verkäufer/zur Verkäuferin und zur Bürofachkraft wird ein Bildungsguthaben in Form einer Kürzung der Lehrzeit um **24 Monate** anerkannt (12 Monate Lehrzeit statt 36).

Der diesem Vertrag beiliegende Landeszusatzvertrag "Lehre zur Erfüllung des (Aus)bildungsrechts und der (Aus)bildungspflicht" vom 1. Juni 2006 für die Berufsbilder Verkäufer(in) und Bürofachkraft wird mit diesem Vertrag vollinhaltlich umgesetzt.

Nach Abschluss der zwölfmonatigen Lehrzeit laut Punkt B) und D) ist keine Lehrabschlussprüfung erforderlich. Die Entlohnung entspricht den Vorgaben des Art.12.

Vila

A N

T ph

Art. 5 - Verlängerung der Lehrzeit

Wenn die Fehlzeiten wegen Mutterschaft, Zivildienst, Unfall und Krankheit und wegen nicht arbeitsbedingten Unfällen mehr als einen Kalendermonat ausmachen, verlängert sich die Lehrzeit um die entsprechende Dauer der Fehlzeiten.

Art. 6 - Probezeit

Für Lehrlinge ist eine maximale Probezeit von 45 effektiven Arbeitstagen vorgesehen, während der beide Parteien zur Auflösung des Lehrverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt sind.

Wenn während der Probezeit im Rahmen des Schulzyklus, der laut Landesgesetz für die Lehre vorgesehen ist, eine außerbetriebliche theoretische Ausbildung absolviert wird, muss die Probezeit um die Dauer dieser theoretischen Ausbildung verlängert werden. Nach Abschluss der Probezeit wird der Lehrling definitiv eingestellt.

Art. 7 - Prozentsatz der übernommenen Lehrlinge

Unternehmen dürfen keine Lehrlinge aufnehmen, wenn nicht mindestens 70 % der Arbeitnehmer, deren Lehrvertrag in den vorangegangenen 24 Monaten ausgelaufen ist, übernommen wurden.

Zu diesem Zweck werden Arbeitnehmer, die selbst gekündigt haben, die aus wichtigem Grund entlassen wurden, und die Zahl derer, die am Ende des Lehrverhältnisses das Angebot eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses abgelehnt haben, sowie die Zahl der Arbeitsverhältnisse, die im Laufe oder am Ende der Probezeit aufgelöst wurden, nicht berücksichtigt. Die in diesem Absatz vorgesehene Beschränkung gelangt nicht zur Anwendung, wenn im vorhergehenden Zweijahreszeitraum nur ein Lehrvertrag ausgelaufen ist

Art. 8 – Bezüge bei Krankheit

Bei Krankheit sind für Lehrlinge folgende Bezüge vorgesehen:

Vom 4. bis zum 180. Tag wird eine Ergänzung zu den INPS-Leistungen gezahlt, bis 100% der aufgrund der neuen Parameter berechneten Entlohnung erreicht sind.

Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mehr als 7 Tagen zahlt der Betrieb die Ergänzungsleistung auch für die ersten drei Tage.

Die Bezüge bei Krankheit werden für die gesamte Dauer der Abwesenheit infolge von Unfall und Krankheit sowie von nicht arbeitsbedingten Unfällen anhand der normalen Entlohnungsparameter für Lehrlinge berechnet.

Bei einer Äbwesenheit von über einem Monat wird für die Berechnung der Entlohnung der am Tag vor Beginn der Fehlzeiten geltende Entlohnungsparameter herangezogen.

Art. 9 - Bezüge bei Unfall

Laut Art. 73 des DPR Nr. 1124 vom 30. Juni 1965 ist der Arbeitgeber verpflichtet, für den Unfalltag den vollen Tagessatz der De-facto-Entlohnung zu zahlen, die laut geltendem Kollektivvertrag für den Tertiärsektor, für die Verteilung und für das Dienstleistungsgewerbe vorgesehen ist.

Ab dem ersten Tag nach dem Unfalltag zahlt der Arbeitgeber dem Lehrling, der nach dem Arbeitsunfall wegen vorübergehender absoluter Arbeitsunfähigkeit seinem Arbeitsplatz fernbleibt, eine Ergänzung zu der von der Unfallversicherungsanstalt INAIL gezahlten Entschädigung, bis insgesamt 100 % der täglichen Nettoentlohnung erreicht sind, wie sie laut geltendem Kollektivvertrag für den Tertiärsektor, die Verteilung und für das Dienstleistungsgewerbe vorgesehen ist und auf die der Lehrling im Rahmen des Lehrvertrags unter normalen Umständen Anspruch hat, wobei diese Entlohnung selbstverständlich auf dem jeweiligen Entlohnungsparameter basiert.

Bei einer Abwesenheit von über einem Monat wird für die Berechnung der Entlohnung der am Tag vor Beginn der Fehlzeiten geltende Entlohnungsparameter herangezogen.

/;/la

RU

Diese Entschädigung zu Lasten des Arbeitgebers muss nicht gezahlt werden, wenn das Unfallversicherungsinstitut INAIL aus irgendeinem Grund die gesetzlich vorgesehene Entschädigung nicht zahlt.

Der Lehrling muss jeden Unfall – auch die mit leichten Verletzungen - unverzüglich dem Arbeitgeber und, soweit vorgesehen, dem Sicherheitssprecher anzeigen; wenn der Lehrling diese Meldepflicht nicht erfüllt und der Arbeitgeber nicht anderweitig vom Unfall Kenntnis erlangt und so nicht die vorgeschriebene Meldung an die INAIL senden kann, ist der Arbeitgeber von jeglicher Haftung in Zusammenhang mit dieser Verspätung befreit.

Art. 10 - Bilaterale Körperschaft und Bezüge bei Krankheit

Die Bezüge bei Krankheit, die ausgehend von der gewerkschaftlich festgelegten Entlohnung auf der Basis der in Art. 12 vorgesehenen Prozentsätze berechnet werden, gehen - was den über die INPS-Entschädigung hinausgehenden Anteil anbelangt - bis zur kompletten Deckung des Betrags zu Lasten der Bilateralen Körperschaft des Tertiärsektors, wobei die Betriebe diesen Betrag vorab auszahlen.

Die Parteien können bei einer Erweiterung und/oder Diversifizierung des Leistungsangebots der Bilateralen Körperschaft oder aufgrund der effektiven finanziellen Mittel der Körperschaft jederzeit die Regelung der Zahlungen bei Krankheit neu festlegen.

Im Antrag auf Rückzahlung der Beträge an die Bilaterale Körperschaft muss das Unternehmen eine Kopie des Originals des vom Lehrling unterzeichneten Lohnstreifens und eine Kopie des Krankenscheins vorlegen.

Art. 11 - Besuch des Blockunterrichts

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Unterrichtszeit sich infolge des Wechsels vom wöchentlichen Schulbesuchs zum Blockunterricht mit einer Gesamtdauer von 9 Wochen um durchschnittlich ca. 14 Tage erhöht, erstattet die Bilaterale Körperschaft für den Tertiärsektor den Betrieben, die Lehrlinge beschäftigen, die den oben genannten Blockunterricht besuchen, für jedes absolvierte Schuljahr mit Ausnahme der Wiederholungsjahre einen Betrag in der Höhe der gewerkschaftlich vereinbarten Entlohnung für 14 Tage zurück. Für die Berechnung der Entlohnung der einzelnen Jahre gelten folgende Prozentsätze:

- 1. Lehrjahr: 65 % der Entlohnung des qualifizierten Arbeitnehmers;
- 2. Lehrjahr: 80% der Entlohnung des qualifizierten Arbeitnehmers;
- 3. Lehrjahr: 90% der Entlohnung des qualifizierten Arbeitnehmers.

Von diesem für 14 Tage berechneten Betrag werden etwaige Absenztage ohne Entschuldigung abgezogen.

Die Parteien können bei einer Erweiterung und/oder Diversifizierung des Leistungsangebots der Bilateralen Körperschaft oder aufgrund der effektiven finanziellen Mittel der Körperschaft die Zahlungen im Rahmen dieses Artikels jederzeit neu regeln.

Der Antrag auf Rückerstattung kann am Ende jedes Schuljahres bei der Bilateralen Körperschaft eingereicht werden; der Betrieb muss eine Kopie der Originale der vom Lehrling unterzeichneten Lohnstreifen für den Zeitraum des Schulbesuchs und die Bescheinigung der Berufsschule über die Gesamtzahl der Tage vorlegen, an denen die Schule besucht wurde.

Art. 12 - Entlohnung

Für die gesamte Dauer der Lehre wird der/die Jugendliche zwei Stufen unter der jeweils für ihn/sie vorgesehenen Kategorie eingestuft.

Angesichts der in Südtirol vorgesehenen höheren Gesamtzahl der Unterrichtsstunden (720 Stunden während der dreijährigen Lehrzeit) wird die Gesamtentlohnung um einen Betrag in der Höhe der Gesamtstundenkosten vermindert, die auf die Gesamtbruttoentlohnung inkl. Sozialbeiträge und Abfertigung berechnet werden.

Sozialbelitage und Ablertigung berechnet

Weiters wird die Anwendung einer prozentuell gestaffelten Entlohnung (siehe unten stehende Prozenttabelle) vereinbart, wobei die Entlohnung jeweils auf der Basis der Vergütung der Zieleinstufung berechnet wird. Insgesamt entspricht die Entlohnung während der dreijährigen Lehrzeit der Vergütung, auf die der Lehrling nach Abzug der höheren Gesamtzahl der Unterrichtsstunden bei einer Einstufung zwei Ebenen unter der für ihn vorgesehenen Kategorie Anspruch gehabt hätte.

1. Lehrjahr: 62,00 % 2. Lehrjahr: 82,50 % 3. Lehrjahr: 95,00 %

- Jugendliche, die nach Abschluss des dritten Jahres der Vollzeit-Berufsqualifizierung zum Verkäufer/zur Verkäuferin und zur Bürofachkraft eine Lehre von zwölf Monaten absolvieren, wie in Absatz B) und D) des obigen Artikels 4 vorgesehen, erhalten 90 % der Entlohnung der Zieleinstufung.

Die Anzahl der Berufsschul-Ausbildungsstunden muss bei einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses mit der effektiven Vertragsdauer ins Verhältnis gesetzt werden. Etwaige Arbeitsstunden, die - gemessen an der vorgesehenen Zahl – effektiv zu viel oder zu wenig geleistet wurden, werden ausgezahlt oder zusammen mit der Abfertigung einbehalten.

Wenn die Berufsschulausbildung über die für die Lehre vorgesehene Dauer hinaus fortgesetzt wird, ist der Arbeitgeber verpflichtet, unbezahlte Freistellungen für den Besuch der Berufsschule zu gewähren.

Falls die Fortsetzung der Berufsschulausbildung über die Dauer der Lehre hinaus auf den verspäteten Beginn der Lehre zurückzuführen ist, werden die versäumten Stunden - bezogen auf das zum betreffenden Zeitpunkt laufende Schulprogramm – mit der letzten Lehrlingsentlohnung ausgezahlt. Wenn wegen Nichtversetzung ein Schuljahr wiederholt werden muss, hat der Lehrling Anspruch auf unbezahlte Freistellungen.

Die Entlohnung entwickelt sich innerhalb der jeweiligen Branche gemäß den vorgesehenen Lehrzeiten auch bei einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses von bis zu einem Jahr weiter.

Art. 13 - Individuelle Entlassung

Die Unternehmen verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass die Lehrlinge ihre Lehrzeit abschließen, sofern nicht das Arbeitsverhältnis aus wichtigem oder rechtfertigendem Grund aufgelöst wird.

Bei einer nicht gerechtfertigten Entlassung zahlt der Betrieb eine Entschädigung in Höhe des Betrags, der im Gesetz Nr. 108 vom 11. Mai 1990 in geltender Fassung vorgesehen ist.

Die oben vorgesehenen Beträge unterliegen den geltenden steuer- und beitragsrechtlichen Bestimmungen.

Art. 14 - Lehre in Saisonbetrieben

Bei Saisonbetrieben bleibt das Arbeitsverhältnis des Lehrlings für die gesamte Dauer der Öffnungszeit des Betriebs bestehen, sofern es nicht aus wichtigem oder rechtfertigendem Grund aufgelöst wird. Bei einer Öffnungszeit von durchgehend 8 Monaten und/oder länger hat der Lehrling Anspruch auf eine Beschäftigungsdauer von mindestens 8 Monaten, die für die Berechnung der Entlohnung wie in Art. 12 vorgesehen kumuliert werden können.

Die mit Saisonvertrag aufgenommenen Lehrlinge müssen - wie im Landesgesetz Nr. 2/2006 vorgesehen – regulär die Berufsschule besuchen. Die Entlohnung für die Schulstunden wird im Verhältnis zur effektiven Dauer des Arbeitsverhältnisses berechnet und muss auch denn gezahlt werden, wenn der Besuch des Kurses über die Schließungszeit des Saisonbetriebs hinausgeht oder wenn der Kurs erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beginnt.

Tila .

1

eginnt.

Art. 15 – Übergangsbestimmung

Für die vor Inkrafttreten dieses Vertrags eingestellten Lehrlinge gelten - mit Ausnahme des Art. 8 "Bezüge bei Krankheit", der auch bei den früher eingestellten Lehrlingen angewendet wird - weiterhin die Bestimmungen des Landesvertrags vom 24. Juni 2003.

Artikel 16 - Vertragsbeginn und -dauer

Der vorliegende Vertrag gilt ab 1. September 2007 und bleibt bis zum 31. Dezember 2010 in Kraft.

Verband für Kaufleute und Dienstleister Filcams-Cgil/Agb Fisascat Cisl/Sgb Uiltucs-Uil/Sgk Asgb Handel

Vila .

5

A

4

A P

Anlage 5a

Landeszusatzvertrag für den Tertiärsektor, die Verteilung und das Dienstleistungsgewerbe

Am, 01.06.2006 wurde

zwischen

dem Verband für Kaufleute und Dienstleister mit Sitz in Bozen, vertreten durch den Präsidenten pro tempore Walter Amort, der durch Direktor Dieter Steger und den Bereichsleiter der Gewerkschaftsdienste, Dr. Alberto Petrera, unterstützt wurde,

und

den Südtiroler Gewerkschaftsorganisationen:

Asgb Handel: vertreten durch Georg Pardeller; Filcams Cgil/Agb: vertreten durch Christine Walzl; Fisascat Sgb/Cisl: vertreten durch Tila Mair; Uiltucs Uil/Sgk: vertreten durch Remigio Servadio;

nach Einsicht

- in die Vereinbarung zwischen der Regierung und den Sozialpartnern über die Lohnkosten vom 23. Juli 1993;
- in den gesamtstaatlichen Kollektivvertrag für den Tertiärsektor, die Verteilung und das Dienstleistungsgewerbe vom 2. Juli 2004;
- in den Landeszusatzvertrag für den Tertiärsektor, die Verteilung und das Dienstleistungsgewerbe vom 24. Juni 2003;
- in Art. 47, lit. a) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 276 vom 10. September 2003;
- in das Rahmenabkommen über das Lehrlingswesen vom 18.04.1984;

das folgende Abkommen betreffend die:

"Lehre zur Erfüllung des (Aus)bildungsrechts und der (Aus)bildungspflicht "

abgeschlossen.

Art. 1 - Dauer der Lehre und der Berufsschule

Für die Lehrlingsausbildung wird im Hinblick auf die Erfüllung des (Aus)bildungsrechts und der (Aus)bildungspflicht eine Dauer von 36 Monaten für folgende Berufsbilder vorgesehen:

a) Verkäufer/in;

b) Bürofachkraft.

Vila

A la

Der Besuch der dreijährigen Berufsbildung für das Berufsbild Verkäufer/in und Bürofachkraft wird für die Zwecke der Lehre vollständig anerkannt, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Ausbildungsjahre erfolgreich absolviert wurden.

Lehrlinge, die das Abschlussdiplom an der Berufsschule erwerben wollen, müssen ein Praktikum von 12 Monaten im Rahmen eines befristeten Lehrvertrags absolvieren. In diesem Fall beträgt die Entlohnung 90% der Entlohnung der vierten Gehaltsstufe für qualifizierte Arbeitnehmer.

Verband für Kaufleute und Dienstleister

Filcams-Agb/Cgil

Fisascat-SgbCisI

Uiltucs-Sgk/Uil

Asgb

A